

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
14.05.2019

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2019

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3307	n	Po. Marchand. Jobsharing fördern			-	
17.3315	n	Mo. Nicolet. Milchproduktion in der Schweiz. Geben wir den Produzenten von Industriemilch wieder Zukunftsperspektiven			-	
17.3326	n	Mo. Sauter. Stärkung des Start-up-Standorts. Wahlrecht für Unternehmer bei der ALV			-	
17.3383	n	Mo. (Schwaab) Marra. Die Arbeitslosenversicherung darf Versicherte nach einer langen Krankheit nicht mehr fallenlassen			-	
17.3412	n	Po. Schneider Schüttel. Hochseeflotte für die Schweiz? Umdenken ist gefragt			-	
17.3416	n	Mo. Reynard. Schnellstmögliche Assoziierung der Schweiz an Erasmus plus			-	
17.3444	n	Mo. Barrile. Arbeitszeiten in den Spitälern. Keine Rückkehr ins Postkutschenzeitalter!			-	
17.3500	n	Po. Reynard. Chancengerechtigkeit. Welchen Einfluss hat das Schulsystem?			-	
17.3525	n	Mo. Fraktion G. Einführung eines freiwilligen Zivildiensts für Frauen, Ausländerinnen und Ausländer	Mazzone		-	
17.3561	n	Mo. Flach. Einschüchterung und Desinformation von Schuldnern durch unseriöse Inkassounternehmen unterbinden			-	
17.3563	n	Po. Carobbio Guscetti. Temporär- und Leiharbeit. Gegenwärtige Situation und gesetzlicher Rahmen und Entwicklungen			-	
17.3564	n	Mo. Sauter. Stärkung unseres Wirtschaftsstandortes dank der Abschaffung von Industriezöllen			-	
17.3580	n	Mo. Grossen Jürg. Fairness für Start-up-Unternehmen und KMU bei der Arbeitslosenversicherung			-	
17.3597	n	Mo. Mazzone. Zivildienst. Einsatzbetriebe sollen Teilzeiteinsätze ermöglichen			-	
17.3658	n	Mo. Maire Jacques-André. Mehr Transparenz bei den Preisen von Bioprodukten			-	
17.3703	n	Po. Graf Maya. Prüfung eines Pestizidverbots im Sömmerungsgebiet			-	
17.3757	n	Mo. Fraktion G. Verbot des Unkrautvertilgungsmittels Glyphosat mindestens bis 2022	Glättli		-	
17.3795	n	Po. Béglé. Förderung des digitalen Outsourcings zur effizienten Bekämpfung der Armut auf der Welt und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz			-	
17.3809	n	Mo. Reynard. Gesundheit am Arbeitsplatz. Es ist an der Zeit, gegen Mobbing vorzugehen			-	
17.3813	n	Mo. Marchand. In allen Berufen die Validierung von Bildungsleistungen fördern			-	

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein x

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3307	n	Po. Marchand. Jobsharing fördern			-	
Eingereichter Text	Das Konzept des Jobsharings wird den sich wandelnden Bedürfnissen unserer Gesellschaft gerecht. Indem mit Jobsharing das Engagement der Frauen auf dem Arbeitsmarkt erhöht wird, trägt es dazu bei, den Fachkräftemangel zu bekämpfen. Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der Antworten auf die folgenden Fragen gibt: 1. Welche Faktoren könnten die Entwicklung dieses innovativen Arbeitsmodells behindern? 2. Mit welchen Massnahmen könnte die Realisierung von Jobsharing-Strukturen gefördert werden? Im Bericht sollen beide Perspektiven beleuchtet werden: jene der Arbeitgeber, d. h. der Unternehmen, und jene der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.					
Begründung	Jobsharing ist ein innovatives Arbeitsmodell, das als Instrument zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zusätzlich eingesetzt werden kann. Angesichts der Tatsache, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Entscheidung der Frauen betreffend ihre Berufstätigkeit eine zentrale Rolle spielt, sind Massnahmen, mit denen diese Vereinbarkeit erhöht werden kann, besonders gefragt. In der Schweiz bieten 73 Prozent der Firmen kein Jobsharing an. Nun erhöht Jobsharing aber nicht nur die Produktivität der Firmen, insbesondere weil sich die Motivation der Angestellten dabei verbessert, sondern es bringt auch andere Vorteile, die nicht zu vernachlässigen sind. Es hilft, Stress zu reduzieren, Erschöpfungserscheinungen vorzubeugen und Absenzen zu verringern, was zu einer Kostensenkung führt. Es stärkt die kommunikativen und sozialen Kompetenzen. Den Unternehmen steht für den Lohn einer Person das Fachwissen zweier Personen zur Verfügung. Es begünstigt Weiterbildungen, die für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft unerlässlich sind. Hinzu kommt, dass Jobsharing von allen Generationen genutzt wird: von jungen Arbeitskräften, die ins Berufsleben einsteigen, von Frauen und Männern, die Eltern werden, sowie von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihr Arbeitspensum reduzieren möchten. Vor allem aber wird mit Jobsharing-Strukturen der Wissenstransfer gefördert - man denke beispielsweise an Sharingpartner, die unterschiedlichen Generationen angehören -, und es ermöglicht eine bessere Nutzung des Humankapitals. Schliesslich kann mit Jobsharing auch die Zahl der Frauen in Funktionen mit Führungsverantwortung (sogenanntes Topsharing) erhöht werden. Aus allen diesen Gründen ist Jobsharing ein Plus für die schweizerische Wirtschaft. Der Bericht soll einerseits all jene Faktoren identifizieren, die die Entwicklung von Jobsharing-Strukturen behindern, und andererseits Massnahmen definieren, mit denen Jobsharing gefördert werden kann. Ein solcher Bericht erlaubt uns, dieses Modell besser zu verstehen und dessen Ausbau zu fördern.					
Stellungnahme	Der Bundesrat setzt sich seit Jahren für eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein. Die entsprechenden Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt sind erfreulich. So ist der Anteil nichterwerbstätiger Mütter seit 2000 von 31 Prozent auf 20 Prozent (2015) stark gesunken. Insgesamt konnte über die Jahre 2010 bis 2016 die Arbeitsmarktbeteiligung in der Schweiz um knapp 120 000 Vollzeitbeschäftigten gesteigert werden. Rund 70 Prozent davon ging auf Frauen im Alter von 25 bis 54 Jahren zurück. Gleichzeitig hat sich der Anteil von Teilzeit arbeitenden Vätern mit Kindern zwischen 0 bis 6 Jahren zwischen 2004 und 2015 von 6 Prozent auf 12 Prozent verdoppelt. Als eines der vier Handlungsfelder der Fachkräfte-Initiative ist die weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine politische Priorität. Wie im Familienbericht 2017 festgehalten, stehen dabei für den Bundesrat aktuell drei Massnahmen im Vordergrund: Die Einführung von zusätzlichen Finanzhilfen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kinderdrittbetreuung, die steuerliche Abzugshöhe der Kinderdrittbetreuungskosten zur Beseitigung negativer Erwerbsanreize und die Beseitigung der "Heiratsstrafe", um Zweitverdiener für den Arbeitsmarkt zu mobilisieren. Familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind ebenfalls ein zentraler Faktor für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dabei stehen flexible Arbeitsbedingungen im Vordergrund (Arbeitszeit, Teilzeitarbeit, Arbeitsorganisation, Telearbeit). Die Entwicklung und Umsetzung solcher Massnahmen sind in erster Linie eine Angelegenheit des Privatsektors. Die Arbeitgeberverbände engagieren sich bereits seit Längerem für flexible Arbeitsmodelle, da dadurch in vielen Fällen leichter qualifizierte und leistungsbereite Arbeitskräfte rekrutiert werden können. Heutzutage bieten die Arbeitgebenden denn auch immer häufiger flexible Arbeitsmöglichkeiten wie Teilzeitarbeit, Telearbeit oder Jobsharing an. Jedoch ist auch anzuerkennen, dass nicht alle flexiblen Modelle zu allen Arbeitnehmenden und Unternehmen passen. Dabei ist Jobsharing kein Patentrezept, sondern eine aus einer Vielzahl möglicher Massnahmen zur Entwicklung tragfähiger Lösungen. Im Bereich der familienfreundlichen Arbeitsbedingungen kommt dem Bund eine subsidiäre Rolle zu. Als Arbeitgeber geht er mit gutem Beispiel voran. Es werden nach Möglichkeit Telearbeit, flexible Arbeitsmodelle und -zeiten wie Teilzeit, Job- und Topsharing angeboten. In Artikel 64 Absatz 4 der Bundespersonalverordnung (SR 172.220.111.3) sind die Arbeitszeitformen der Teilzeitarbeit und des Jobsharings aufgenommen. Darüber hinaus konzentriert der Bund seine Aktivitäten auf Informationsprojekte zur Verbreitung von Beispielen guter Praxis. So hat zum Beispiel das Staatssekretariat für Wirtschaft vergangenes Jahr das aktualisierte KMU-Handbuch "Beruf und Familie 2016" mit einer Auslegeordnung möglicher Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit publiziert, darunter auch Jobsharing (www.seco.admin.ch/kmu-handbuch). Weiter hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann mittels Finanzhilfen des Gleichstellungsgesetzes (SR 151.1) in den letzten Jahren einige Projekte zur Förderung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen unterstützt, darunter auch Projekte zu Jobsharing. Der Bund unterstützt familienfreundliche Arbeitsbedingungen im Rahmen seiner Kompetenzen und setzt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf die eingangs erwähnten Massnahmen. Auch haben sich mittlerweile Jobsharing-Plattformen als eigenständiges marktwirtschaftliches Instrument etabliert. Der Bundesrat erachtet es deshalb nicht als sinnvoll, einen spezifischen Jobsharing-Bericht zu erstellen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3315	n	Mo. Nicolet. Milchproduktion in der Schweiz. Geben wir den Produzenten von Industriemilch wieder Zukunftsperspektiven			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, für 80 Prozent der gesamten Milchproduktion einen Interventionspreis von 75 Rappen pro Kilogramm Industriemilch einzuführen.					
Begründung	Nach dem Ausstieg aus der Milchkontingentierung im Jahr 2009 ist es den Akteuren der Produktion von Industriemilch nicht gelungen, wirksame Instrumente zu schaffen, mit denen eine gute Wertschöpfung erhalten und ausgebaut werden kann und mit denen den Produzentinnen und Produzenten von Molkereimilch ein anständiger Preis garantiert wird. Das dadurch entstandene Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage führt zu einem Preisdruck. Die Segmentierung ist wirkungslos und bringt für die Schweizer Milchproduzenten einen Verlust der finanziellen Substanz von mehreren hundert Millionen Franken mit sich. Wie es die Agrarpolitik von ihnen verlangte, haben die Produzenten grosse Anstrengungen unternommen, um rationaler zu produzieren und ihre Produktionsmittel anzupassen und um gleichzeitig die neuen Regelungen bei der Produktion und der Tierhaltung einzuhalten. Heute befinden sich Schweizer Produzentinnen und Produzenten von Molkereimilch in einer katastrophalen Lage ohne Zukunftsperspektiven. In einem Grasland wie der Schweiz, in dem die Milchproduktion ein wichtiger Pfeiler der Landwirtschaft ist, ist es unsere Pflicht, den Milchproduzenten Hoffnung und Vertrauen zurückzugeben. In diesem Sinne und gestützt auf Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes beauftrage ich den Bundesrat, einen Interventionspreis von 75 Rappen pro Kilogramm Industriemilch für mindestens 80 Prozent der gesamthaft produzierten Menge einzuführen. Die Milchproduzentinnen und -produzenten haben so die Garantie, dass sie für mindestens 80 Prozent ihrer Milchproduktion 75 Rappen erhalten. Diese Milchmengen würden dem Inlandmarkt zugewiesen. Für die restlichen 20 Prozent, die für den Exportmarkt bestimmt sind, würden die Mengen und die Preise über die Branchenorganisation der Schweizer Milchwirtschaft (BO Milch) zwischen den Partnern vereinbart. Durch die Einführung des Interventionspreises entstehen dem Bund keine Kosten, da der Mechanismus nur aktiviert wird, wenn der Interventionspreis nicht erreicht wird. In einem solchen Fall kann der Bund eingreifen und Massnahmen anordnen, die eine Sanierung des Markts beinhalten, damit der Interventionspreis wieder erreicht wird. Damit die von den Milchbetrieben produzierten Mengen permanent kontrolliert werden können, werden Organisationen wie die TSM Treuhand und die BO Milch zusammenarbeiten, damit sie eine vollständige Transparenz und eine vollkommene Rückverfolgbarkeit der in der Schweiz produzierten Milch sicherstellen können.					
Stellungnahme	Der Motionär verlangt vom Bundesrat einen Interventionspreis von 75 Rappen pro Kilogramm für Molkereimilch einzuführen. Sobald der ausbezahlte Molkereimilchpreis unter 75 Rappen pro Kilogramm fallen würde, müsste der Bundesrat in den Markt eingreifen, um für die Molkereimilchproduzenten den Interventionspreis für 80 Prozent der vermarkteten Milchmenge zu garantieren. Betrachtet man die Entwicklung des Molkereimilchpreises seit 2009, dann lag er im Jahresdurchschnitt deutlich unter dem geforderten Interventionspreis von 75 Rappen pro Kilogramm. 2014 wurde der höchste Jahresdurchschnitt von 65,15 Rappen pro Kilogramm für Molkereimilch erzielt, der tiefste Preis wurde 2016 mit 60.64 Rappen pro Kilogramm bezahlt. Der Milchpreis in der Schweiz wird zudem stark von EU-Milchpreisentwicklungen sowie weiteren exogenen Faktoren wie die Wechselkursentwicklung und EU-Politikmassnahmen (z. B. EU-Quotenausstieg auf den 1. April 2015) beeinflusst. Um den Milchproduzenten den Interventionspreis garantieren zu können, wären somit dauerhaft Markteingriffe notwendig, die für den Bund mit hohen Kosten verbunden wären. Es kommt hinzu, dass das Parlament im Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) zuerst die rechtlichen Grundlagen für solche Massnahmen neu schaffen müsste. Der Bundesrat verfügt aktuell über keine Instrumente, auch nicht gestützt auf Artikel 5 LwG, um zeitlich unbegrenzt Marktentlastungsmassnahmen im Milchmarkt durchzuführen. Die Einführung eines Interventionssystems würde zudem klar den bisherigen Entwicklungen im Schweizer Milchmarkt und in der Agrarpolitik entgegenlaufen. Der garantierte, einheitliche Milchgrundpreis wurde 1999 aufgehoben, und die staatliche Milchkontingentierung ist 2009 ausgelaufen. Die produktgebundene Milchmarktstützung für den Inland- und Exportmarkt wurde ebenfalls schrittweise abgebaut und in Direktzahlungen zugunsten der Milchproduzenten umgelagert. Diese Reformschritte waren wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Milchwirtschaft zu verbessern. Die Einführung eines permanenten staatlichen Interventionssystems mit einem Garantiepreis würde diese positiven Entwicklungen gefährden. Es gilt im Weiteren zu beachten, dass seit der Aufhebung der Milchkontingentierung der Konsum von Milch und Milchprodukten in der Schweiz stärker angestiegen ist als das Angebot. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Schweizer Milchwirtschaft über gute Perspektiven für die Zukunft verfügt. Im Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates zum Postulat 15.3380 vom 14. April 2015 wird aufgezeigt, dass die Schweizer Milchbranche im internationalen Vergleich über einige wertvolle Alleinstellungsmerkmale verfügt. Es sind dies beispielsweise traditionelle Familienbetriebe, Weltspitze in Sachen Tierwohl, weidende Kühe in der Schweiz (hohe Beteiligung am Raus-Programm), grünlandbasierte Fütterung, mehrheitlich handwerkliche Käseproduktion (Rohmilch) und hohes Qualitätsimage der Schweiz. Diese vorhandenen Mehrwerte gilt es aus Sicht des Bundesrates in Zukunft besser zu vermarkten und in der Kommunikation der Milch- und Käsebranche im In- und Ausland einzusetzen. Dafür braucht es jedoch eine gemeinsame Vision und eine klare Strategie der gesamten Milchbranche.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3326	n	Mo. Sauter. Stärkung des Start-up-Standorts. Wahlrecht für Unternehmer bei der ALV			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Vorschlag für die notwendige gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, damit Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ein Wahlrecht ausüben und damit selber entscheiden können, ob sie bei der Arbeitslosenversicherung versichert sein wollen und mithin Lohnbeiträge zu entrichten haben oder nicht.					

Begründung Gründer von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und Unternehmer mit eigenem Unternehmen, die sich selbst ein Gehalt auszahlen lassen (weil sie beim eigenen Start-up oder Unternehmen offiziell angestellt sind), haben aufgrund ihrer "arbeitgeberähnlichen Stellung" keinen unmittelbaren Anspruch auf ALV-Leistungen im Fall von Arbeitslosigkeit. Nimmt also ein Gründer oder Unternehmer in seinem Unternehmen Einsitz in die Geschäftsleitung, in den Verwaltungsrat, ist unterschreibungsberechtigt oder "massgeblich am Unternehmen beteiligt", wird von der Arbeitslosenkasse keine Leistung ausbezahlt, solange er nicht sämtliche Verbindungen zum Unternehmen ablegt. Damit soll der Missbrauchsgefahr entgegengewirkt werden. Doch besonders im Falle von Start-ups ergibt diese Regelung wenig Sinn. Gründer von Start-ups, aber auch andere Unternehmer, zeichnen sich ja gerade dadurch aus, dass sie bereit sind, finanzielle Risiken zu tragen. Die Tatsache, dass Jungunternehmer dennoch ordentliche ALV-Beiträge auf ihr Gehalt entrichten müssen, wird deshalb von diesen zunehmend als störend empfunden. Einige wären durchaus bereit, auf eine Versicherung zu verzichten. Ihnen wäre stattdessen mehr gedient, wenn sie die betreffenden Mittel zielgerichtet ins Unternehmen investieren könnten (wissend, dass es sich hierbei nicht um riesige Beträge handelt). Es soll ihnen deshalb möglich sein, auf eine Absicherung durch die ALV zu verzichten.

Stellungnahme Die Bestimmung der Rechtsform des Betriebes (GmbH/AG oder Einzelfirma) ist durch den Unternehmer frei wählbar, wird jedoch von haftungs-, steuer- und insbesondere auch beitragsrechtlichen Überlegungen beeinflusst. In diesem Sinne kann man mit der Wahl der Rechtsform des Betriebes auch die ALV-Beitragspflicht bestimmen.

Hinsichtlich der Beitragspflicht gelten für das Arbeitslosenversicherungsgesetz (Avig) die Regelungen der AHV-Gesetzgebung sinngemäss (vgl. Art. 6 Avig). Selbstständigerwerbende (Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Einzelfirma) zahlen keine ALV-Beiträge und sind deshalb bei Arbeitslosigkeit nicht versichert. Die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in einer AG oder GmbH unterliegt hingegen, auch wenn es sich um eine Einpersonengesellschaft handelt, der ALV-Beitragspflicht. Die Einräumung einer freiwilligen Wahl der Beitragspflicht bei der ALV für arbeitgeberähnliche Personen würde einen grundlegenden Eingriff in die Konzeption der Arbeitslosenversicherung sowie in das Beitragswesen, d. h. ein Abweichen vom einheitlichen AHV-rechtlichen Arbeitnehmerbegriff, darstellen. Eine solche Änderung würde zu einer massiven administrativen Mehrbelastung bei den Vollzugsstellen (Ausgleichs- und Arbeitslosenkassen) und damit direkt auch bei den Unternehmen führen, da die arbeitgeberähnliche Stellung auch sehr rasch und immer wieder geändert bzw. aufgegeben werden kann. Hinzu kommt, dass die arbeitgeberähnlichen Personen ihre Wahl der freiwilligen ALV-Beitragspflicht vom Geschäftsgang abhängig machen dürften. Ausserdem könnte eine solche Möglichkeit einen negativen Anreiz schaffen, sich nicht gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, wodurch die betroffene Person im Risikofall der Arbeitslosigkeit allenfalls durch die Sozialhilfe unterstützt werden müsste.

Die Schwierigkeiten und Risiken, welche die Einführung einer freiwilligen ALV-Versicherung mit sich bringen würde, hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Postulat Savary 08.4047, "Kleine Selbstständigerwerbende als vergessene Opfer der Krise", dargelegt. Gleich hat sich der Bundesrat in der Antwort auf die Interpellation Caroni 15.3195, "Korrekte Behandlung von Unternehmen in der Arbeitslosenversicherung", geäussert.

In der Stellungnahme zum Postulat Nantermod 17.3203, "Wer gilt als 'selbstständig erwerbend'?", hält der Bundesrat fest, dass der Entscheid über das Beitragsstatut vom Schutzgedanken her nicht an die Arbeitnehmenden delegiert werden kann. Vielmehr haben zwingend die Ausgleichskassen diesen Entscheid in jedem einzelnen Fall zu treffen. Da die heutige Regelung alle Erwerbsverhältnisse nach denselben Kriterien gleich behandelt, verzerrt sie weder Wettbewerb noch behindert sie die Innovation.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3383	n	Mo. (Schwaab) Marra. Die Arbeitslosenversicherung darf Versicherte nach einer langen Krankheit nicht mehr fallenlassen			-	

**Eingereichter
Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) vorzulegen:

Art. 9c (neu)

Rahmenfristen im Falle von langer Arbeitsunfähigkeit

Abs. 1

Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Versicherten, die voll arbeitsunfähig waren und keine Leistungen von einer Krankentaggeldversicherung bezogen haben, wird um zwei Jahre verlängert, wenn:

- während des Zeitraums der unfreiwilligen vollen Arbeitsunfähigkeit eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug läuft;
- die Versicherten keine Leistungen von einer Krankentaggeldversicherung, welche von einem Organ der Arbeitslosenversicherung eingeführt worden ist, bezogen haben;
- die Versicherten im Zeitpunkt der Wiedererlangung einer Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 Prozent die Anspruchsvoraussetzung der genügenden

Beitragszeit nicht erfüllen.

Abs. 2

Die Rahmenfrist für die Beitragszeit von Versicherten, die unverschuldet wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nicht arbeiten konnten, wird um die Dauer der vollen Arbeitsunfähigkeit, höchstens jedoch um zwei Jahre verlängert.

Abs. 3

Versicherte können insgesamt nur die Höchstzahl von Taggeldern nach Artikel 27 beziehen.

Art. 14 Abs. 1 Bst. b (Ergänzung):

... und die Voraussetzungen der Beitragszeit nach Artikel 9c Absatz 2 nicht erfüllen.

Begründung

Leider ist Krankheit oft ein Grund, sich an die Sozialhilfe wenden zu müssen, insbesondere wenn die betroffenen Personen wegen einer langwierigen Erkrankung gemäss den Artikeln 14, 18 und 27 Absatz 4 Avig nur noch Anspruch auf beschränkte Leistungen haben. Wegen ihrer Krankheit haben sie während der Rahmenfrist für die Beitragszeit nicht genügend Beiträge leisten können, selbst wenn sie vor ihrer Arbeitsunfähigkeit genügend Beiträge entrichtet haben. Zudem können diesen Personen Leistungen vorenthalten werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug eintritt.

Ziel der vorliegenden Motion ist es, diese Gesetzeslücke zu schliessen und den betroffenen Personen den Zugang zu den üblichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen, sofern sie vor ihrer Erkrankung die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben. Es geht somit nicht darum, Entschädigungsansprüche auf Personen auszuweiten, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllt haben. Es soll lediglich die Rahmenfrist für die Beitragszeit während der Dauer der Erkrankung unterbrochen werden bzw. die Rahmenfrist für den Leistungsbezug verlängert werden, wenn die Erkrankung während der Rahmenfrist auftritt.

Stellungnahme Gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Avig; SR 837.0) gelten für die Beitragszeit und den Leistungsbezug zweijährige Rahmenfristen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 9 Avig). Die Anzahl Taggelder, auf die eine versicherte Person Anspruch hat (200 bis 520 Taggelder), hängt vom Alter und von der Beitragszeit ab. Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung wird anhand der Löhne der letzten sechs oder zwölf Beschäftigungsmonate berechnet. Taggelder, die innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht bezogen wurden, können nicht ausserhalb dieser Rahmenfrist ausgerichtet werden.

Gemäss Avig haben Personen, die wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft während mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen, dennoch Anspruch auf Taggelder, auch wenn sie die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nicht erfüllen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b Avig). Diese beitragsfrei versicherten Personen können 90 Taggelder beziehen (Art. 27 Abs. 4 Avig), deren Höhe sich abhängig von ihrer Bildungsstufe gestützt auf Pauschalansätze von 2213, 2756 bzw. 3320 Franken berechnet. Zudem erhalten sie bei der Stellensuche Unterstützung vom RAV und können an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) teilnehmen. Einarbeitungszuschüsse (EAZ) sind nicht auf 90 Taggelder beschränkt und können sogar bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ausbezahlt werden.

Die Personen, für die sich die Motion einsetzt, sind somit entgegen der Meinung ihres Verfassers nicht vom Avig-Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Verlängerung der Rahmenfristen für die Beitragszeit und für den Leistungsbezug, dank der die von der Motion betroffenen Personen über längere Zeit Taggelder beziehen könnten, die (gemäss den im ersten Abschnitt dieser Antwort des Bundesrates genannten Grundsätzen) zudem höher wären, würde unter Umständen als Ungleichbehandlung empfunden.

Letztlich sind auch andere Personen mit schwierigen Lebensumständen (Trennung, Scheidung, Invalidität, Tod des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder Unterstützung einer pflegebedürftigen Person; Art. 14 Abs. 2 Avig) konfrontiert.

Auch für diese Personen würde sich eine Verlängerung der Rahmenfristen für die Beitragszeit und den Leistungsbezug günstig auswirken. Das Gleiche gilt für Personen, die wegen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit während dem Leistungsbezug nicht die Gesamtheit der ihnen zustehenden Taggelder beziehen konnten und für die mangels genügender Beitragszeit von zwölf Monaten keine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet werden kann.

Aus finanzieller Sicht würde eine Verlängerung der Rahmenfristen für die Beitragszeit und den Leistungsbezug für die Arbeitslosenversicherung (ALV) zu Mehrkosten führen, weil die betroffenen Personen je nachdem Anspruch auf einen deutlich längeren Leistungsbezug hätten als jetzt. Da mit den letzten Avig-Revisionen eine Sanierung der Finanzsituation des ALV-Fonds beabsichtigt war und das Verschuldungsniveau der ALV weiterhin hoch ist (Ende 2016 lag es bei 2,6 Milliarden Franken), würde eine solche Änderung des Avig dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Denn dieser wollte mit den letzten Avig-Revisionen die Kosten der ALV reduzieren.

Was die vorgeschlagene Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug betrifft, wäre diese an die Voraussetzung geknüpft, dass die versicherte Person nicht schon Leistungen einer kantonalen Krankentaggeldversicherung der ALV bezogen hat (z. B. APGM im Kanton Waadt). Eine solche Verlängerung käme also nur für Versicherte aus Kantonen zur Anwendung, in denen keine obligatorische Krankentaggeldversicherung für Arbeitslose existiert. Damit verschafft dieser Vorschlag versicherten Personen aus diesen Kantonen einen Vorteil, der insofern problematisch ist, als sie bei einer Krankheit während der Arbeitslosigkeit mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits Leistungen der Sozialhilfe oder einer privaten Versicherung bezogen haben. Eine solche Ungleichbehandlung lässt sich nicht rechtfertigen, denn genau wie Leistungen der Sozialhilfe oder einer Privatversicherung sind die Leistungen der APGM im Kanton Waadt nicht ALV-beitragspflichtig und stellen keine Beitragszeit dar.

Da die vom Vorschlag betroffenen Personen nicht gänzlich auf den Schutz durch die ALV verzichten müssen, ist eine solche Änderung nicht angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3412	n	Po. Schneider Schüttel. Hochseeflotte für die Schweiz? Umdenken ist gefragt			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob der Bund auf eine Hochseeflotte verzichten kann.
Namentlich ist zu prüfen, ob ein Ausstieg sofort oder etappenweise, vollumfänglich oder zumindest teilweise erfolgen soll.
Weiter ist zu prüfen, welche Konsequenzen ein Ausstieg haben würde und welche Risiken namentlich in rechtlicher und finanzieller Hinsicht bestehen.

Begründung Der Bundesrat hat aufgrund der Ziehung einer Bürgschaft für die Hochseeflotte einen Nachtragskredit von 215 Millionen Franken beantragt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob für die wirtschaftliche Landesversorgung oder aus anderen Gründen (wenn ja, welchen) eine Hochseeflotte überhaupt noch notwendig und tauglich ist. Aus dem Bericht zur versorgungspolitischen Bedeutung der Hochseeschifffahrt des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom Dezember 2016 geht hervor, dass der Bestand an Hochseeschiffen und das Risiko des Bundes zu hoch sind. Die versorgungspolitische Bedeutung sei gering, wenn nicht sogar unwichtig. Das dabei angenommene Ausgangsszenario (S. 10) wird vom WBF selber als "sehr unwahrscheinlich" und "extrem" bezeichnet. Es besteht ein Überbestand in der Schweizer Hochseeflotte (S. 21). Obwohl sich die finanziellen Risiken erhöht haben, soll gemäss Bericht kein Handlungsbedarf bestehen. Der Bundesrat hat offenbar einzig entschieden, den Rahmenkredit für die Bürgschaften nicht mehr zu erneuern. Die verbleibenden Bürgschaften laufen noch bis 2031. Aus versorgungs- und finanzpolitischer Sicht (Risiken) ist eine weitere Unterstützung der Hochseeflotte nicht nachvollziehbar. Ein Ausstieg ist daher konkret zu prüfen.

Stellungnahme Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, gemeinsam mit der Wirtschaft die versorgungspolitische Bedeutung der Hochseeflotte zu überprüfen und die Flottenpolitik gegebenenfalls neu zu gestalten. Der Bundesrat hat den Bericht des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung am 21. Dezember 2016 zur Kenntnis genommen. Dieser zeigt auf, dass die versorgungspolitische Bedeutung der Schweizer Flotte, welche vor 76 Jahren als Folge des U-Boot-Kriegs der Achsenmächte gegen die Handelsflotten der Alliierten ins Leben gerufen wurde, in den letzten Jahren stark abgenommen hat. Rund drei Viertel der Importe von Lebensmitteln stammen heute aus europäischen Ländern. Mineralölprodukte werden gar zu 100 Prozent aus Europa importiert. Gestützt auf den Bericht hat der Bundesrat entschieden, dem Parlament keine Erneuerung des Ende Juni 2017 auslaufenden Rahmenkredits zu beantragen. Mit diesem Entscheid wird die Anzahl der mit bürgschaftsgesicherten Darlehen finanzierten Schweizer Handelsschiffe in den nächsten Jahren abnehmen - von heute 29 (die verkauften Schiffe der SCL/SCT-Reederei sind bereits nicht mehr berücksichtigt) auf 22 im Jahre 2021, 17 im Jahre 2025 und auf 7 im Jahr 2029. Die letzten Bürgschaften werden 2032 auslaufen. Dies entspricht einem etappenweisen Ausstieg mit entsprechender stufenweiser Reduktion der verbürgten Darlehen von heute 512 Millionen Franken auf 411 Millionen (2021), 312 Millionen (2025) und 156 Millionen (2029).

Ein rascherer Ausstieg ist nicht möglich. Die Bürgschaft des Bundes ist zum gewährten Darlehen der Bank an die Schiffsgesellschaft akzessorisch. Dies bedeutet, dass die Bürgschaft nur dann beendet werden kann, wenn die zugrunde liegende Hauptschuld (Bankdarlehen) - insbesondere durch Tilgung - untergeht. Mit Unterzeichnung der Bürgschaftsverträge ist der Bund vertragliche Verpflichtungen eingegangen, die er während der Vertragslaufzeit einzuhalten hat. Gemäss Verordnung über die Verbürgung von Darlehen zur Finanzierung schweizerischer Hochseeschiffe beträgt diese für Neubauten maximal 15 Jahre und ist unter gewissen Umständen - namentlich zur Sicherung der Finanzinteressen des Bundes - angemessen verlängerbar.

Eine vorzeitige Beendigung der Bürgschaften ist somit nur möglich, wenn entweder die Darlehen vorzeitig zurückbezahlt würden oder die betroffenen Banken von ihrem Recht Gebrauch machen, die Darlehen kündigen und die Bürgschaften ziehen. Ersteres ist wirtschaftlich nicht möglich, Letzteres widerspricht den Finanzinteressen des Bundes.

Vor diesem Hintergrund hat der Bund zur Reduktion der finanziellen Risiken bis zum Auslaufen der letzten Bürgschaften im Jahre 2032 diverse Massnahmen ergriffen. So wurden die Verhandlungen mit Reedereien in Schwierigkeiten dem Generalsekretariat des WBF unterstellt, zusätzlich nötiges externes Rechts- und Finanzwissen beigezogen und die Vertreter der Eidgenössischen Finanzverwaltung eng einbezogen. Zudem hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung im Auftrag des Departementsvorstehers WBF rund zwei Dutzend von der Eidgenössischen Finanzkontrolle empfohlene Massnahmen bis im August 2017 umgesetzt.

Mit einem Bündel an Massnahmen wurden die Schiffseigner verpflichtet, ihre Risiken zu minimieren. Unter anderem wurde, wo möglich und nötig, ein neuer Abzahlungsmechanismus für bürgschaftsgesicherte Darlehen (jährlich linear) eingeführt. Der vereinbarte Paye ("Pay as you earn"-Mechanismus) schöpft über eine Reserve hinausgehende Überschussliquidität zugunsten der Begleichung von Amortisationsrückständen ab; sind die Rückstände beglichen und besteht weiter Überschussliquidität, wird ein Teil davon zur vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen eingesetzt.

Fazit: Der Bund kann sich seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht entziehen und einen rascheren Ausstieg erreichen. Gleichzeitig hat er die im Rahmen seiner Bürgerstellung möglichen Massnahmen zur Risikominimierung getroffen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3416	n	Mo. Reynard. Schnellstmögliche Assoziierung der Schweiz an Erasmus plus			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Europäischen Union hinsichtlich einer baldigen Vollasoziiierung der Schweiz an Erasmus plus, wenn möglich bereits ab 2018, umgehend wieder aufzunehmen.

Begründung Am 27. April 2017 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Förderung der internationalen Mobilität in der Bildung in den Jahren 2018-2020 verabschiedet. Er beantragt dem Parlament, die seit 2014 geltende Übergangslösung für Erasmus plus bis 2020 zu verlängern. Dafür beantragt er einen Kredit von 114,5 Millionen Franken für die Jahre 2018 bis 2020, 8 Millionen weniger als 2013 beschlossen. Er bekräftigt auch seine Entschlossenheit, den Schwerpunkt auf die individuelle internationale Mobilität zu legen (Leitaktion 1). Ausserdem beabsichtigt der Bundesrat, sich erst ab 2021 wieder mit der Frage einer Wiederassoziiierung an das europäische Austauschprogramm zu beschäftigen. Dieser Antrag ist inakzeptabel und gleicht einer reinen Sparmassnahme im Bereich der Bildung und der Mobilität.

Die Übergangslösung deckt nicht alle Bereiche von Erasmus plus ab und ermöglicht jungen Schweizerinnen und Schweizern, Studierenden und Auszubildenden nur eine beschränkte Teilnahme an den Austauschprogrammen. Der beruflichen Bildung wird in der Übergangslösung übrigens kaum Beachtung geschenkt. Wir fordern einen breiteren Zugang zu Erasmus plus für den nichtuniversitären Sektor. Wird die Übergangslösung einfach fortgeführt, bedeutet dies im Grunde genommen nichts anderes, als dass eine ganze Generation ihrer Möglichkeit, im Ausland zu studieren und Kompetenzen zu erwerben, beraubt wird.

Ausserdem benachteiligt die Übergangslösung die Hochschulen unseres Landes und den Wissenschaftsstandort Schweiz, weil sie international weniger in Erscheinung treten und an Einfluss verlieren. Der Zugang zu den besten Universitäten Europas wird nach und nach eingeschränkt. Bei den Hochschulen führt dies zudem zu beträchtlicher Unsicherheit und grossem administrativem Aufwand, weil sie neue Partnerschaftsverträge mit anderen europäischen Universitäten aushandeln müssen.

Angesichts des Ernstes der Lage fordern wir vom Bundesrat, die Verhandlungen mit der Europäischen Union augenblicklich wieder aufzunehmen, um für eine baldige Assoziierung der Schweiz an Erasmus plus zu sorgen, wenn möglich bereits ab 2018.

Stellungnahme Wie in der Botschaft zur Förderung der internationalen Mobilität in der Bildung in den Jahren 2018-2020 und seiner Antwort auf die Interpellation Reynard 17.3351 dargelegt, ist der Bundesrat nach Evaluation der Ausgangslage zum Schluss gekommen, dass zurzeit die Vorteile einer Schweizer Lösung 2018-2020 die Nachteile überwiegen.

Die Erfahrungen mit der Übergangslösung seit 2014 zeigen, dass die Qualität der internationalen Mobilitätsaktivitäten weiterhin gewährleistet ist. Immer mehr junge Menschen aus der Schweiz beteiligen sich daran, trotz gewisser Einschränkungen, und nutzen die Gelegenheit, im internationalen Umfeld ihre Kompetenzen zu erweitern. Die ausgehenden Mobilitätszahlen in praktisch allen Bildungsbereichen konnten seit 2014 pro Jahr um jeweils 10 Prozent gesteigert werden (2014: 5093; 2015: 5566; 2016: 6141). Dieser positive Trend gilt ebenfalls für den Bereich der Berufsbildung. Die Schweizer Lösung bietet eine raschestmögliche Rechts- und Planungssicherheit über drei Jahre und erlaubt es so Schweizer Institutionen, mit ihren ausländischen Partnern mehrjährige interinstitutionelle Vereinbarungen einzugehen. Der Bundesrat schlägt ausserdem vor, Pilotprojekte ausserhalb der EU zu unterstützen.

Eine Assoziierung für die Periode 2018-2020 wäre aufgrund extern vorgegebener Fristen frühestens ab 2019 möglich. Sie würde deutlich mehr finanzielle Mittel erfordern als veranschlagt und während der noch verbleibenden Programmlaufzeit einen signifikanten organisatorischen Mehraufwand mit sich bringen. Zudem liesse sich mit der mit einer Assoziierung verbundenen Erhöhung der Gesamtkosten kaum ein auch nur annähernd so hoher Ausbau der schweizerischen Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten erzielen. Der Bundesrat hat dem Parlament beantragt, in etwa die ursprünglich für eine Vollbeteiligung bewilligten Mittel für die Schweizer Lösung einzusetzen. Es kann demnach nicht von einer Sparübung gesprochen werden.

Der Bundesrat erachtet es daher als effizienter, sich auf eine mögliche Assoziierung der Schweiz ans Nachfolgeprogramm von Erasmus plus ab 2021 zu konzentrieren. Der Bundesrat wird dabei im Sinne einer Gesamtbeurteilung auch das langfristige Risiko einer reduzierten Visibilität des Schweizer Bildungsstandorts berücksichtigen. Die Gespräche mit der Europäischen Kommission werden wieder aufgenommen, sobald Informationen über das Nachfolgeprogramm zu Erasmus plus vorliegen, voraussichtlich im Jahr 2019.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3444	n	Mo. Barrile. Arbeitszeiten in den Spitälern. Keine Rückkehr ins Postkutschenzeitalter!			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Umsetzung und Verletzung des Arbeitsgesetzes im Gesundheitswesen zu untersuchen. Er trifft darauf gestützt Massnahmen für eine effektive Kontrolle und Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Bis die Untersuchungsergebnisse und Massnahmen vorliegen, gilt für weitere Anpassungen des Arbeitsgesetzes, die derzeit eine Rückkehr ins 19. Jahrhundert anstreben, ein Moratorium.

Begründung Seit 2005 sind Assistenzärztinnen und -ärzte und Oberärztinnen und -ärzte in Schweizer Spitälern dem Arbeitsgesetz unterstellt. Das Gesetz lässt eine sehr breite Palette an Arbeitsmodellen zu, schützt jedoch zugleich die Angestellten und im Gesundheitswesen zusätzlich die Patientinnen und Patienten.

Eine neue repräsentative Studie im Auftrag des VSAO schlägt nun aber Alarm: Über die Hälfte der Assistenzärztinnen und -ärzte und Oberärztinnen und -ärzte in den Spitälern arbeitet nach wie vor mehr als gesetzlich erlaubt - oft sogar viel mehr. Sie sind bei einem Vollzeitpensum im Schnitt fast 56 Stunden pro Woche im Dienst. Häufig werden dann die zusätzlich geleisteten Stunden nicht gemeldet. Diese Gesetzesverletzungen haben Folgen: Jede bzw. jeder Zweite fühlt sich oft oder meist müde, fast jede bzw. jeder Dritte sogar ausgelaugt. Eine bedenklich hohe Zahl von 38 Prozent der jungen Ärztinnen und Ärzte berichtet auch, an die Grenze der persönlichen Belastbarkeit zu stossen. Und inzwischen erlebt ebenfalls schon jede bzw. jeder Zweite, dass Berufskolleginnen und -kollegen durch Übermüdung Patientinnen und Patienten gefährden.

Das sind für die Schweiz, ein Land, das stolz ist auf die Qualität seines Gesundheitswesens, beschämende und beängstigende Erkenntnisse. Aktuelle politische Vorstösse wollen diesen Trend allerdings noch verstärken. So will man unter dem schönen Schlagwort "Flexibilisierung" bis zu einem Drittel der Arbeitnehmenden zwingen können, ihre Arbeitszeiten nicht mehr zu erfassen und damit zu kontrollieren. Zudem soll die wöchentliche Höchstarbeitszeit faktisch abgeschafft und das Verbot für Nacht- und Sonntagsarbeit aufgehoben werden. Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner warnen vor Selbstausbeutung und Burnout.

Die Zeichen beim Arbeitsgesetz dürfen deshalb nicht auf Demontage und Rückkehr ins Postkutschenzeitalter stehen. Es braucht vielmehr einen Marschhalt für eine Standortbestimmung und die Behebung der Mängel bei der Umsetzung der aktuellen Regelung. Denn wie das Beispiel des Gesundheitswesens zeigt, fruchten die Kontrollen durch die Kantone und die bisherigen Interventionen des Staatssekretariates für Wirtschaft nicht.

Stellungnahme Durch die Unterstellung der Assistenzärztinnen und -ärzte unter das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) wurde klar definiert, welche Arbeitsbelastung für diese Personenkategorie zulässig ist.

Im Einklang mit der vom Gesetzgeber gewollten Aufgabenteilung obliegt der Vollzug des ArG und von dessen Verordnungen den Kantonen (Art. 41 ArG). In den letzten Jahren haben die Kantone ihre Kontrollen zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben in den Spitälern verschärft. Gewisse Spitäler hatten oder haben aber immer noch Mühe, die Bestimmungen des ArG in der Praxis einzuhalten.

Als Oberaufsichtsbehörde unterstützt das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) die kantonalen Behörden bei ihren Vollzugsaufgaben. Zu diesem Zweck hat das Seco das Merkblatt für die Anwendung des Arbeitsgesetzes in Krankenanstalten und Kliniken herausgegeben (und im Februar 2015 aktualisiert). Darin sind alle für diesen Bereich geltenden Regeln zusammengefasst.

Im Auftrag des Seco hat der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) seine Mitglieder zudem aufgefordert, den Vollzug des ArG in den Spitälern besser zu koordinieren und gesamtschweizerisch ein einheitliches Vorgehen für diesen Bereich festzulegen. Der IVA stellt den Behörden eine Internetplattform zur Verfügung, um den Austausch und die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu erleichtern.

Zudem organisiert er regelmässig Sitzungen zu diesem Thema. Verschiedene Kantone haben gezielte Aktionen zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen in ihren Spitälern durchgeführt. So wurden in verschiedenen Einrichtungen bereits Verbesserungen erzielt. Ausserdem hat das von einer Nichteinhaltung der ArG-Regeln betroffene Personal die Möglichkeit, eine Anzeige bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen (Art. 54 ArG) oder vor ein Zivilgericht zu gehen (beispielsweise um die Bezahlung der Mehrarbeit zu erwirken).

Die aktuelle politische Diskussion über eine allfällige Revision des Arbeitsgesetzes geht auf verschiedene parlamentarische Initiativen zurück. Diese Geschäfte fallen in die Zuständigkeit des Parlamentes und nicht des Bundesrates.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3500	n	Po. Reynard. Chancengerechtigkeit. Welchen Einfluss hat das Schulsystem?			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Einfluss der kantonalen Schulsysteme auf die Verringerung von Ungleichheiten zu evaluieren, indem er sich auf die in den 26 Kantonen existierenden Praktiken stützt und jene Elemente bestimmt, die eine Verringerung der Ungleichheiten im Bildungsbereich ermöglichen. Dies könnte im Rahmen des Bildungsmonitorings geschehen, wobei der Schwerpunkt auf Längsschnitt- und Kohortenstudien zu legen wäre, die sich mit der Problematik der Chancengerechtigkeit ("Equity") in unserem Bildungssystem befassen. Solche Studien fehlen zurzeit noch.

Begründung Die Schule muss allen dieselben Möglichkeiten bieten. Sie spielt eine zentrale Rolle: Ihr Auftrag besteht darin, zukünftige Generationen auszubilden und deren Fähigkeiten zu bescheinigen. Die Schule kann den Teufelskreis der Ungleichheit und der Reproduktion sozialer Strukturen entweder durchbrechen, oder sie kann ihn - ganz im Gegenteil - sogar noch verstärken. Heute mehr denn je bestimmen Diplome über die soziale Stellung und den Lohn eines Menschen.

In der Schweiz hängen Erfolg und schulische Laufbahn, trotz Demokratisierung der Bildung, auch heute noch von der sozialen Herkunft ab. Die Schule schafft es nicht, bestehende Unterschiede ab Schuleintritt eines Kindes zum Verschwinden zu bringen. Im Bildungsbericht 2014, der von der Schweizerischen Koordinierungsstelle für Bildungsforschung im Auftrag von Bund und Kantonen verfasst wurde, werden diese anhaltenden Ungleichheiten übrigens bestätigt. Die soziale Mobilität bleibt begrenzt. Der sozioökonomische Hintergrund von Kindern bestimmt über den Zugang zu verschiedenen Möglichkeiten, was wiederum Folgen für ihr gesamtes weiteres Leben hat.

Mit seinen 26 verschiedenen Bildungssystemen ist die Schweiz ein regelrechtes Schullabor, selbst wenn gewisse Aspekte des Systems harmonisiert wurden. Daraus ergibt sich für uns die Möglichkeit, die existierenden Praktiken sowie den Beitrag dieser unterschiedlichen Systeme hinsichtlich der Schaffung von Chancengerechtigkeit auszuwerten, wobei bewährte Praktiken gefördert werden sollen. Zu den in einem bestimmten Kontext getesteten Faktoren, deren Beitrag zur Verringerung von Ungleichheiten heute bewertet werden kann, zählen unter anderem integrierte (oder eben getrennte) Bildungsgänge, das Angebot von Förderstrukturen oder ausserschulischen Betreuungseinrichtungen sowie die Einführung einer obligatorischen Vorschule.

Wie im Bildungsbericht 2014 bestätigt, gibt es leider nicht genügend Längsschnitt- und Kohortenstudien, die sich mit dieser Problematik befassen.

Stellungnahme Ein erfolgreiches Bildungssystem bietet den Menschen die Chance, sich eigenständig zu entwickeln und das persönliche Begabungspotenzial auszuschöpfen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder sozialem Status. Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass die vorhandenen Chancen und Potenziale für Individuen und die Gesellschaft bestmöglich genutzt werden können.

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Postulanten, dass aktuelles Wissen über die Chancengerechtigkeit in der Schweiz einen wichtigen Stellenwert haben muss und Grundlage für Bildungsplanung und bildungspolitische Entscheide ist. Mit dem Bildungsmonitoring Schweiz besteht bereits ein Instrument, welches systematisch und langfristig Informationen über das Bildungssystem und dessen Umfeld sammelt und aufbereitet. Im alle vier Jahre erscheinenden Bildungsbericht (der nächste erscheint 2018) wird entlang aller Bildungsstufen und -typen eine Beurteilung anhand der drei Kriterien Effektivität, Effizienz und Equity vorgenommen. Die Analyse der Chancengerechtigkeit zieht sich als ein zentrales Element durch den Bericht und wird von der Vorschul- und Primarstufe über die Sekundarstufen I und II bis hin zur tertiären Stufe und der Weiterbildung explizit dargestellt.

Durch die Einführung eines eindeutigen Personenidentifikators wurde zudem die Grundlage geschaffen, Bildungsverläufe nachzuzeichnen und die Funktionsweise des Bildungssystems besser zu analysieren. Übergänge und Verläufe können mit Kontextinformationen wie beispielsweise der sozialen Herkunft in Beziehung gesetzt werden. Dies ermöglicht es, im Bereich der Chancengerechtigkeit neue Erkenntnisse zu gewinnen, welche inskünftig in den Bildungsbericht einfließen werden.

Ausserdem ermöglichen die Erhebungen zur Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) und das Projekt Tree (Transitionen von der Erstausbildung ins Erwerbsleben) einen umfangreichen Längsschnitt und ein detailliertes Bild der Bildungs- und Lebensverläufe. Damit werden zusätzliche Daten generiert, die auch zur Chancengerechtigkeit mehr Informationen liefern werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung der Chancengerechtigkeit nicht erst in der Schule beginnt. Massnahmen der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) tragen wesentlich dazu bei, die Bildungschancen insbesondere von Kindern aus benachteiligten Familien zu erhöhen. Im Rahmen des derzeit laufenden Nationalen Programms gegen Armut (2014-2018) wird bereits ein entsprechender Schwerpunkt gemeinsam von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden bearbeitet.

Durch die künftig reichhaltig vorhandenen Daten über das Bildungssystem - auch hinsichtlich Chancengerechtigkeit - erachtet der Bundesrat das Anliegen des Postulates als erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3525	n	Mo. Fraktion G. Einführung eines freiwilligen Zivildiensts für Frauen, Ausländerinnen und Ausländer	Mazzone		-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für einen freiwilligen Zivildienst für Schweizerinnen sowie Ausländerinnen und Ausländer zu schaffen. Personen, die freiwillig Zivildienst leisten möchten, müssen an einem Einführungstag teilnehmen und haben nach ihrer Zulassung die Gesamtheit der Zivildienstleistung zu erbringen. Auch für diese Personen sollen die Bedingungen für den Vollzug des Zivildienstes gelten.

Begründung 2016 hat die Zahl der Einsatzbetriebe die Marke von 5000 überschritten, womit im Vergleich zum Vorjahr 211 Betriebe neu hinzukamen. Die Gesamtzahl an Einsatzplätzen belief sich damit auf 16 461.

Mit Inkrafttreten am 1. Juli 2016 des revidierten Zivildienstgesetzes und der revidierten Zivildienstverordnung wurde das Schulwesen zu den Tätigkeitsbereichen hinzugefügt, um die Nachfrage nach Unterstützung in der schulischen Betreuung zu decken. Diese Verbesserungen erfolgen im Rahmen der Fachkräfte-Initiative und ermöglichen es, den Eltern mehr Möglichkeiten zu bieten, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren.

Die Alterung der Bevölkerung bringt in den Bereichen der Pflege und der Betreuung ebenfalls immer grössere Herausforderungen mit sich. Hier leistet der Zivildienst einen bedeutenden Beitrag. Es scheint daher nur logisch, dass die Anzahl an Einsatzbetrieben und -plätzen weiter zunehmen wird. Da bei Einsätzen das in Artikel 6 des Zivildienstgesetzes garantierte Prinzip der Arbeitsmarktnutralität berücksichtigt werden muss, sind diese Leistungen ein Glücksfall für die gesamte Gesellschaft.

Daher sollen auch Frauen sowie Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeit erhalten, ihren Teil zu diesen sinnvollen Aufgaben beizutragen und sich für das Gemeinwohl engagieren zu dürfen. Es muss sichergestellt werden, dass für alle dieselben Zugangsbedingungen zum Zivildienst gelten, indem ein freiwilliger Zivildienst für Frauen sowie Ausländerinnen und Ausländer eingeführt wird, der der Stärkung des Zusammenhalts und der sozialen Bindungen in unserem Land dient.

Stellungnahme	In seiner Stellungnahme zur Motion der grünen Fraktion 13.3865, "Einführung eines freiwilligen Zivildienstes für Frauen, Ausländerinnen und Ausländer und Untaugliche", hat der Bundesrat geschrieben, die Dienstpflicht sei ein komplexes System; die Frage eines freiwilligen Zivildienstes sei darin nur ein Element, das nicht isoliert betrachtet werden könne. Die Studiengruppe Dienstpflichtsystem solle die verschiedenen Möglichkeiten, das Dienstpflichtsystem weiterzuentwickeln, ganzheitlich analysieren und gestützt darauf Vorschläge erarbeiten, die auch die Frage eines freiwilligen Dienstes für Frauen, militärdienstuntaugliche Schweizer Männer sowie Ausländerinnen und Ausländer beantworten. Die Studiengruppe Dienstpflichtsystem hat unterdessen ihren Bericht vorgelegt. Sie ist darin "zur Auffassung gelangt, dass die Einführung eines freiwilligen Zivildienstes als Element des Dienstpflichtsystems nicht weiterverfolgt werden soll". Sie erkennt zwar in einem freiwilligen Zivildienst durchaus Vorteile, gewichtet aber die Nachteile höher. Sie hält insbesondere fest, dass der Bedarf nicht geklärt sei, auch wenn man davon ausgehe, dass das Volumen der Freiwilligenarbeit langfristig sinke; sie zeigt sich besorgt, dass ein freiwilliger Zivildienst die gemeinnützige Arbeit negativ beeinflussen könnte; sie erwartet vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen in Beruf, Weiterbildung, nebenberuflichen Engagements und familiären Verpflichtungen nur eine geringe Nachfrage; sie erkennt Probleme in der Vermischung von freiwilligem und unfreiwilligem Zivildienst; sie zeigt sich besorgt, dass ein weiterer Ausbau des Zivildienstes gerade gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konkurrenzieren könnte. Der Bundesrat teilt insgesamt die Einschätzung der Studiengruppe Dienstpflichtsystem. Er sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass, zur Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems eine Änderung der Bundesverfassung in die Wege zu leiten. Vor diesem Hintergrund hat er am 28. Juni 2017 das VBS beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WBF verschiedene Elemente zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems zu analysieren, wobei das norwegische Modell (Wehrpflicht auch für Frauen, jedoch Orientierung am personellen Bedarf der Streitkräfte anstatt der persönlichen Leistung des Dienstes durch alle stellungspflichtigen Männer und Frauen) als Grundlage dienen soll.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3561	n	Mo. Flach. Einschüchterung und Desinformation von Schuldnern durch unseriöse Inkassounternehmen unterbinden			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einen neuen Tatbestand einzufügen, der allen Personen, die im Inkasso tätig sind, gewisse Verhaltenspflichten auferlegt. Diese sollen insbesondere vorsehen, dass die geltend gemachten Beträge zu spezifizieren und zu begründen sind, dass keine täuschenden oder irreführenden Angaben über die eigenen rechtlichen Möglichkeiten - auch hinsichtlich der Geltendmachung von Mahngebühren - gemacht werden dürfen und dass drohendes, einschüchterndes oder sonst wie unangemessenes Verhalten gegenüber dem Schuldner unlauter und widerrechtlich ist. Eine Missachtung dieser Pflichten wäre gestützt auf Artikel 23 UWG auf Antrag auch strafbar.					
Begründung	Es kommt viel zu häufig vor, dass Schuldnerinnen und Schuldner von Inkassobetreibenden durch fragwürdige Methoden zur Zahlung von Schulden gedrängt werden, sei dies durch Briefe, Mails, Telefonanrufe, SMS oder gar Besuche am Arbeitsplatz. Während kaufmännisch gerechtfertigte Zahlungsaufforderungen üblich und zulässig sind, darf die Grenze zu einer illegalen Drohung und Einschüchterung nicht überschritten werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Schuldner klar erkennen können, welche Beträge aus welchen Gründen geltend gemacht werden, um diese auch prüfen zu können. Zudem ist zu verhindern, dass die Inkassobetreibenden den falschen Anschein erwecken, dass sie über besondere gesetzliche Zwangsmittel oder rechtliche Möglichkeiten verfügen. Tatsächlich verfügen sie über keine anderen rechtlichen Möglichkeiten als andere Gläubiger. In seinem Bericht "Rahmenbedingungen der Praktiken von Inkassounternehmen" vom 22. März 2017 hält der Bundesrat fest, dass eine umfassende Regulierung der Inkassobranche unverhältnismässig wäre. Der Bericht hält aber auch fest, dass eine Ergänzung des UWG mit einem neuen Tatbestand denkbar wäre. Dies würde den Schuldnern zu mehr Fairness verhelfen und schwarze Schafe unter den Inkassobetreibenden in die gesetzlichen Schranken verweisen.					
Stellungnahme	Bereits nach geltendem Recht müssen für das Inkasso von Forderungen gewisse Verhaltenspflichten beachtet werden. Macht ein Inkassounternehmen Geldforderungen geltend, ohne diese zu spezifizieren und zu begründen, kann der angebliche Schuldner die Zahlung der betreffenden Forderung verweigern und nebst einer entsprechenden Begründung insbesondere auch den Nachweis für die fragliche Forderung verlangen. Nach Artikel 8 ZGB obliegt der Nachweis für das Vorhandensein der Schuld dem Inkassounternehmen und nicht etwa dem belangten Schuldner. In seinem jüngsten Urteil vom 20. Juli 2017 hat das Bundesgericht unmissverständlich festgehalten, es liege Nötigung vor (Art. 181 StGB), wenn für die Durchsetzung einer nichtbestehenden Forderung mit der Einleitung rechtlicher Schritte, einer Betreibung oder mit steigenden Kosten gedroht werde (Urteil vom 20. Juli 2017, Ref. 6B_1074/2016, Erw. 2.3.2). Insoweit hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung zum Inkassowesen weiter verfeinert. So hatte es bereits in BGE 120 IV 17 E. 2bb festgehalten, es sei nicht zulässig, ohne offensichtlichen Grund mit Strafanzeigen zu drohen. Ferner dürfen Inkassounternehmen bereits nach dem geltenden Recht keine täuschenden oder irreführenden Angaben über die eigenen rechtlichen Möglichkeiten machen, beispielsweise über besondere gesetzliche Zwangsmittel. So verletzt ein Unternehmen, das den falschen Eindruck erweckt, mit besonderen Befugnissen ausgestattet zu sein, das Irreführungsverbot im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Art. 3 Abs. 1 Bst. b UWG; Entscheid des Obergerichtes Zürich vom 17. September 1996, in Zeitschrift "sic!" 1997, S. 216ff.). Ferner kann auch eine Täuschung über die Mahngebühren oder eine nichtbestehende Forderung unlauter im Sinne des UWG und somit strafbar sein (Art. 3 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 23 UWG). Auch verstösst es gegen die lauterkeitsrechtliche Generalklausel (Art. 2 UWG), wenn ein Inkassounternehmen eine auf unlautere Art und Weise - beispielsweise durch Täuschung - zustande gekommene Forderung vollstreckt (BGE 136 III 23, 25; Bericht des Bundesrates vom 22. März 2017 in Erfüllung des Postulates Comte 12.3641 vom 15. Juni 2012, S. 6). Aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und der darauf beruhenden Rechtsprechung kommt der Bundesrat nach erneuter Prüfung zum Schluss, dass eine neue Spezialbestimmung im UWG keinen eigentlichen Mehrwert bringen würde.					

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3563	n	Po. Carobbio Guscetti. Temporär- und Leiharbeit. Gegenwärtige Situation und gesetzlicher Rahmen und Entwicklungen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die Situation von Temporär- und Leiharbeit darzustellen, und zwar nach Kanton. Zu prüfen sind insbesondere die Fragen, ob weitere Massnahmen ergriffen werden müssen und wie wirksam die geltenden Vorschriften sind.

Begründung In der Schweiz gibt es rund 300 000 Temporärarbeitsstellen. Das heisst, 6,5 Prozent der Arbeitsverhältnisse sind befristet - mit steigender Tendenz. Es kann sein, dass Temporärarbeit für einige der betroffenen Personen dem entspricht, was sie wollen und suchen. Die Mehrheit aber zöge einen unbefristeten Arbeitsvertrag vor; denn in zahlreichen Fällen bleibt die Temporärarbeit eine schwierige Arbeitsform.

Die meisten Temporärstellen werden von Betrieben für temporäre Arbeit vermittelt. Seit Anfang 2016 ist der neue Kollektivvertrag Personalverleih 2016-2018 in Kraft. Er enthält unter anderem Bestimmungen über den Mindestlohn. Vor allem in den Grenzregionen ist Temporärarbeit stark verbreitet (in den letzten zehn Jahren stieg sie dort, namentlich in und um Genf, im Tessin und in der Nordostschweiz, besonders stark).

Zwar können die Unternehmen dank der grösseren Flexibilität, die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verlangt wird, im Bedarfsfall rasch Personal einstellen. Die Zunahme von Temporär- und Leiharbeit erzeugt aber einen hohen Druck auf den Arbeitsmarkt. Oft engagieren die Temporärfirmen auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Zu den wichtigsten Problemen gehören der mangelnde Kündigungsschutz und die gegenüber den unbefristeten Arbeitsverhältnissen tieferen Löhne. Ein aktuelles Beispiel liefert Bombardier. Dieses Unternehmen hat die Aufhebung von 650 Stellen angekündigt. Davon betroffen ist vor allem Villeneuve. Diese Massnahme trifft hauptsächlich temporär arbeitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, da diese einen grossen Teil der Belegschaft dieses Unternehmens ausmachen. Um sich ein Bild der gegenwärtigen Lage machen und abschätzen zu können, ob weitere spezifische Massnahmen getroffen werden müssen, wäre es wichtig, über einen Bericht zu verfügen, der die Entwicklung der Temporärarbeit in der Schweiz, die bereits bestehenden Vorschriften und Vorkehrungen in diesem Gebiet und mögliche künftige Massnahmen darstellt. Es tut nämlich not zu verhindern, dass die Ausbreitung der Temporärarbeit, insbesondere über Personalverleihfirmen, dazu führt, dass der Arbeitsmarkt prekärer wird.

Stellungnahme Die Temporärarbeit respektive der Personalverleih hat in der Schweiz seit Mitte der Neunzigerjahre an Bedeutung gewonnen. Der Anteil am Beschäftigungsvolumen stieg von rund 0,5 Prozent im Jahr 1995 auf etwa 1,1 Prozent zu Beginn der 2000er-Jahre. Gemäss Schätzung des Seco hat sich der Anteil seit 2012 bei 2,2 Prozent stabilisiert (Schätzung basiert auf Statistik des Bundesamtes für Statistik zu den Einsatzstunden und der vollzeitäquivalenten Beschäftigung). Der Anteil der Temporärarbeit liegt damit in der Schweiz in der Grössenordnung vergleichbarer Länder wie etwa Deutschland, Belgien, den USA, Frankreich, Japan oder Österreich. Innerhalb der Schweiz ist die Temporärarbeit in der Genferseeregion und in der Nordwestschweiz mit Anteilen am Beschäftigungsvolumen von 3,4 Prozent respektive 2,7 Prozent im Jahr 2016 etwas stärker verbreitet als im Schweizer Durchschnitt. In der Zentralschweiz und im Tessin liegen die Anteile bei 2,2 Prozent respektive 2,1 Prozent. Von geringerer Bedeutung ist die Temporärarbeit in der Grossregion Zürich (1,8 Prozent), im Espace Mittelland (1,8 Prozent) und in der Ostschweiz (1,5 Prozent) (Quelle: World Employment Confederation 2017).

Ursache für die längerfristige Zunahme der Temporärarbeit - die auch international zu beobachten war - ist in erster Linie der wachsende Bedarf der Unternehmen nach kurzfristig und flexibel einsetzbaren Arbeitskräften. Temporärarbeit entspricht aber oft auch dem Wunsch der Arbeitnehmenden. Der Personalverleih erleichtert Personen, die nur vorübergehend einer Erwerbsarbeit nachgehen wollen, den Zugang zum Arbeitsmarkt. Temporärarbeit kann zudem für Arbeitslose oder junge Arbeitskräfte eine Brückenfunktion ins Erwerbsleben wahrnehmen. Die Entwicklung der Temporärarbeit in den Jahren 1993 bis 2007 wurde durch das Seco im Bericht "Überprüfung der heutigen Situation im Bereich des Personalverleihs (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG)" eingehend untersucht. Die regionale Entwicklung wird für die Westschweizer Kantone durch das Observatoire Romand et Tessinois de l'Emploi jährlich analysiert. Das Seco hat zudem eine Studie zur Entwicklung atypisch-prekärer Arbeitsverhältnisse in Auftrag gegeben, in welcher auch die Entwicklung des Personalverleihs betrachtet wird. Die Ergebnisse werden Ende 2017 vorliegen.

Seit 1. Januar 2012 ist der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih (ave GAV PV) in Kraft. Die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) wurde auf Antrag der Vertragsparteien mehrfach geändert und verlängert. Seit dem 1. Mai 2016 gilt die AVE für alle Betriebe, welche Inhaber einer eidgenössischen oder kantonalen Arbeitsverleihbewilligung nach Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG; SR 823.11) sind und deren Hauptaktivität der Personalverleih ist. Der ave GAV PV enthält verbindliche Standards für Lohn- und Arbeitsbedingungen. Deren Einhaltung wird durch die Sozialpartner kontrolliert.

Gestützt auf das Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) sind auch Arbeitnehmende aus dem EU/EFTA-Raum zum Personalverleih zugelassen. Aufgrund der relativ grossen Anzahl an temporär arbeitenden Kurzaufenthaltern und Grenzgängern wird im Rahmen des Vollzugs der flankierenden Massnahmen seit mehreren Jahren ein besonderes Augenmerk auf den Personalverleih gelegt. Auch im laufenden Jahr ist der Personalverleih als nationale Fokusbranche definiert und steht somit unter erhöhter Beobachtung.

Zu den von der Postulantin erwähnten Kündigungsschutzbestimmungen im Bereich der Temporär- und Leiharbeit hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion 14.4059 Folgendes festgehalten: Das Arbeitsvermittlungsgesetz kennt in den ersten drei Monaten eine Kündigungsfrist von zwei Arbeitstagen, im vierten bis sechsten Monat eine Kündigungsfrist von sieben Tagen. Nach Obligationenrecht beträgt die Kündigungsfrist während der Probezeit sieben Kalendertage und danach einen Monat. Diese unterschiedliche Behandlung, die sich ausschliesslich auf die ersten sechs Monate einer Erwerbstätigkeit bezieht, erscheint angesichts der Bedürfnisse von Wirtschaft und Stellensuchenden vertretbar.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die verschiedenen erwähnten Datenquellen, die regelmässig vorgenommenen Untersuchungen sowie die vertiefenden Studien und Analysen ausreichen, das Phänomen der Temporär- und Leiharbeit in der Schweiz korrekt einzuschätzen. Die bereits getroffenen Massnahmen belegen, dass möglichen negativen wirtschaftlichen Effekten auf politischer Ebene bei Bedarf entgegengetreten wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3564	n	Mo. Sauter. Stärkung unseres Wirtschaftsstandortes dank der Abschaffung von Industriezöllen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Zölle auf Industriegütern im Allgemeinen, insbesondere jedoch auf textilen Vor- und Zwischenmaterialien, möglichst weitgehend aufzuheben.

Begründung Noch immer sind zahlreiche Importe von Industrieprodukten in die Schweiz mit Zollltarifen belastet. Industriezölle sind jedoch ökonomisch ineffizient, und Zollformalitäten verursachen einen hohen administrativen Aufwand. Die Bedeutung von Zöllen zum Schutz der heimischen Wirtschaft hat zudem deutlich abgenommen. Zölle schaden damit sowohl den Importeuren als auch - über höhere Preise - den Konsumenten. Ein gravierendes Beispiel hierfür ist die Textilindustrie: Schweizer Textilproduzenten sind auf den Import von Vor- und Zwischenmaterialien wie Garne, Gewebe und Gestricke angewiesen. Beim Import dieser Produkte fällt jedoch ein durchschnittlicher Importzoll von (gemäss WTO) 5,5 Prozent an, der die Produktion massgeblich verteuert. Für viele Industriebereiche gilt, dass Schweizer Importeure nur bedingt von Freihandelsabkommen Gebrauch machen können oder vom aufwendigen Ursprungsnachweis davon abgehalten werden. Auch die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck bringt aufgrund des hohen administrativen Aufwands sowohl beim Zoll wie auch bei den Unternehmen wenig Vorteile.

Wie unter anderem eine Studie des Seco belegt, wäre die Wohlfahrtswirkung bei einer Abschaffung der Industriezölle durchwegs positiv, da die Vorteile für Unternehmen und Konsumenten die Zolleinnahmen, auf die der Staat verzichten muss, überwiegen. Die tarifäre und administrative Entlastung würde zu einer Senkung von Kosten führen, was schliesslich die Gründe für einen "Schweiz-Zuschlag" vermindert und die Wettbewerbsfähigkeit steigert. Indem die Preise von Vorleistungen sinken, profitiert auch das exportierende Gewerbe.

Der Bundesrat hat sich mehrmals zu einer einseitigen Abschaffung der Industriezölle bekannt. Er wird mit dieser Motion aufgefordert, nicht mehr länger zuzuwarten und die Abschaffung von Einfuhrzöllen auf Textilwaren, aber auch auf anderen Industriegütern, möglichst umgehend anzugehen. Dies erscheint umso wichtiger, weil die Handels- und Wettbewerbsbedingungen für die vom starken Franken betroffene Schweizer Wirtschaft dringend zu verbessern sind.

Stellungnahme	Der Bundesrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass eine unilaterale Abschaffung der Industriezölle mit positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen für die Schweiz verbunden wäre. Ein solcher Zollabbau würde den Import von Konsumgütern sowie von Vorleistungsprodukten für die Unternehmen verbilligen und somit gegen die Hochpreisinsel wirken. Zudem ist für die Unternehmen aufgrund des Wegfalls von Ursprungszeugnissen mit einer Reduktion der administrativen Belastung zu rechnen. Dies sind jedoch nur einige Aspekte zur umfassenden Beurteilung eines solchen Vorhabens. Bevor sich der Bundesrat zur Frage einer Abschaffung der Industriezölle äussert, müssen alle wirtschaftspolitisch relevanten Aspekte sorgfältig evaluiert werden. Als Teil eines Massnahmenpakets gegen die Hochpreisinsel prüft der Bundesrat derzeit die volkswirtschaftlichen, finanz- und handelspolitischen Effekte eines unilateralen Abbaus von Industriezöllen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Prüfung wird der Bundesrat noch im laufenden Jahr über das weitere Vorgehen beraten. Er ist somit bereit, die unilaterale Abschaffung von Industriezöllen zu prüfen und darüber zu berichten sowie - im Falle eines positiven Entscheids - dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Spezielles Augenmerk gilt diesbezüglich der Textilindustrie, welche - wie ein Grossteil der schweizerischen Exportwirtschaft - stark auf importierte Vormaterialien angewiesen ist. Im Unterschied zu anderen Branchen sind die Zollansätze bei Textilprodukten relativ hoch, was sich entsprechend auf die Kosten der Vormaterialien und somit die Produktionskosten auswirkt. Bei einem Abbau dieser Zölle wäre mit positiven Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Textilindustrie zu rechnen. In diesem Sinne hat der Bundesrat auf Antrag von Swiss Textiles (Textilverband Schweiz) die Zölle auf 60 Tariflinien von Vormaterialien der Textilindustrie ab Januar 2016 für vier Jahre auf null gesenkt. Der Bundesrat kann solche vorübergehenden Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Zolllarifgesetzes anordnen, wenn es die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft erfordern. Die Erfahrung der Textilbranche mit dieser Zollaussetzung soll ebenfalls in die Prüfung der obengenannten Massnahme einfließen.
----------------------	--

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3580	n	Mo. Grossen Jürg. Fairness für Start-up-Unternehmen und KMU bei der Arbeitslosenversicherung			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Avig so anzupassen, dass die Benachteiligung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei KMU (insb. GmbH und AG) im Vergleich zu Grossunternehmen, Selbstständigerwerbenden sowie Arbeitnehmenden behoben wird. Dazu schlägt der Motionär folgende neuen Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung auf ALV-Leistungen für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung vor:

1. Der Versicherte darf nicht als Geschäftsführer oder Verwaltungsrat derjenigen Gesellschaft im Handelsregister eingetragen sein, aus der er eine Anspruchsberechtigung geltend macht (Ausnahme: Gesellschaft in Liquidation oder Konkurs).
2. Ist der Versicherte alleiniger Gesellschafter einer Gesellschaft, aus der er eine Anspruchsberechtigung geltend macht, muss die Gesellschaft liquidiert oder die Mehrheit der Gesellschaftsanteile verkauft werden. Die Anspruchsberechtigung beginnt mit der Einleitung der Liquidation bzw. dem Verkauf gemäss Handelsregistereintrag.
3. Es wird eine Sperrfrist eingeführt. Ein Versicherter, der ALV-Leistungen aus dem Stellenverlust bei der Gesellschaft bezieht, bei der er eine arbeitgeberähnliche Stellung innehat, darf innerhalb von drei Jahren keine erneute Erwerbstätigkeit bei dieser Gesellschaft aufnehmen.
4. Die Sperrfrist beginnt mit der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung.
5. Ein Verstoß berechtigt die Arbeitslosenversicherung zur Rückforderung der erbrachten Leistungen während drei Jahren nach Ablauf der Sperrfrist.

Begründung Es ist im volkswirtschaftlichen Interesse, dass Personen wirtschaftliche Risiken auf sich nehmen, um das Potenzial von Geschäftsideen zu realisieren, Firmen zu gründen und Arbeitsplätze zu schaffen. Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bezahlen zwar ALV-Beiträge, werden aber weitgehend mit dem Ausschluss von ALV-Leistungen bestraft. Die Bekämpfung von möglichem Missbrauch wird höher gewichtet. Mit den verlangten Vorschlägen wird der Missbrauchsschutz verbessert und werden klare, faire Rahmenbedingungen für die Betroffenen geschaffen. Die Einführung einer Sperrfrist bringt Klarheit für Betroffene und für den Missbrauchsnachweis. Sie verringert zudem den Abklärungsaufwand und damit die Kosten auf Behördenseite. Mitarbeitende Gesellschafter von Start-up-Unternehmen sind mit dieser Lösung im Falle eines Scheiterns ausnahmslos durch die ALV versichert. Die Schweiz steigert so die Standortattraktivität für Firmengründungen.

Stellungnahme Für die Schweizer Volkswirtschaft sind Firmengründungen und Start-up-Unternehmen sehr wichtig, weil sie Jobs und Wertschöpfung schaffen. Die Rechtsform des Betriebes - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG) oder Einzelfirma - ist dabei je nach Absicht und Möglichkeit der Gründer frei wählbar. Selbstständig erwerbstätige Personen mit einer Einzelfirma zahlen keine ALV-Beiträge und können nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert werden. Sämtliche unselbstständig erwerbstätigen Personen sind gemäss AHV-Gesetzgebung (Status unselbstständig) obligatorisch versichert. Darunter fallen auch die sogenannten arbeitgeberähnlichen Personen, die in ihrer Firma Lohn beziehen.

Unter den Begriff der arbeitgeberähnlichen Personen fallen Personen, die in einer GmbH oder einer AG und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin oder Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungskremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers massgebend beeinflussen können. Solange sie diese Position innehaben, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen. Dabei spielt die gewählte Rechtsform der Unternehmung keine Rolle (Grossunternehmen, KMU oder Ein-Personen-AG).

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) kann diesen Personen Leistungen gewähren, sobald sie definitiv aus ihrer arbeitgeberähnlichen Stellung ausgeschieden sind. Dieses Ausscheiden lässt sich grundsätzlich rasch verwirklichen (z. B. Austritt aus dem Verwaltungsrat, Aufgabe der Geschäftsführung, Verkauf der massgebenden Beteiligung, Konkursöffnung). Selbst bei ordentlichen Liquidationen ist es möglich, vor dem Handelsregistraustrag Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu gewähren, sofern es kaum mehr etwas zu liquidieren gibt und eine Reaktivierung des Betriebes ausgeschlossen erscheint. Diese Ausnahme rechtfertigt sich, weil in solchen Fällen eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen praktisch ausgeschlossen werden kann, d. h., die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person ist objektiv und subjektiv gegeben.

Die ALV ist eine Arbeitnehmersversicherung. Deshalb kann Arbeitslosenentschädigung nur an vermittlungsfähige Personen geleistet werden, die frei von jeglichen Bindungen dem Arbeitsmarkt für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzung erfüllen Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung nicht. Um Missbräuchen vorzubeugen, dürfen Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung nicht die Möglichkeit haben, sich selber vorübergehend und zulasten der ALV zu kündigen, um sich anschliessend bei besserer Auftragslage wieder einzustellen. Arbeitslosigkeit liegt somit nur vor, wenn die versicherte Person einen kontrollierbaren Arbeits- und Verdienstaustausch erleidet, der nicht selbst bestimmt und beeinflusst werden kann. Auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist zu vermeiden, dass Entscheidungsträger von im privaten Konkurrenzkampf stehenden Unternehmen von der ALV unterstützt werden können, ohne ihre massgebende Stellung im Unternehmen aufzugeben.

Der Bundesrat beurteilt die mit der Motion verlangten Vorschläge wie folgt: Mit dem Vorschlag, in jedem Fall und unabhängig vom Sachverhalt bereits mit der Anmeldung zur ordentlichen Liquidation Anspruch auf Versicherungsleistungen zu haben, kann der Schutz der ALV vor Missbrauch durch arbeitgeberähnliche Personen nicht gewährleistet werden. Die Einführung einer Sperrfrist im Sinne eines Arbeitsverbots in der ehemals eigenen Firma würde unnötigerweise die Weiterbeschäftigung von Personen verhindern, die ihre arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgegeben haben. Die im Zusammenhang mit der Sperrfrist erwähnte Rückforderungsmöglichkeit vermag die Arbeitslosenversicherung erfahrungsgemäss nicht vor allfälligen Verlusten zu schützen. Auch führen die Vorschläge dazu, dass die Konzeption der ALV als Arbeitnehmersversicherung aufgeweicht wird, sowie zu einem grossen administrativen Aufwand für die Arbeitgeber und die Vollzugsstellen.

Aus Sicht des Bundesrates führen die in der Motion verlangten Gesetzesänderungen somit zu nichterwünschten Auswirkungen auf die ALV, ohne jedoch die Standortattraktivität der Schweiz zu verbessern. Um Letzteres zu erreichen, stehen dem Bundesrat als auch den Kantonen bewährte und akzeptierte Mittel zur Verfügung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3597	n	Mo. Mazzone. Zivildienst. Einsatzbetriebe sollen Teilzeiteinsätze ermöglichen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Anpassungen vorzunehmen, die notwendig sind, damit Einsatzbetriebe Zivildiensteinsätze auch in Teilzeit ermöglichen. Die Zeit, um die die Arbeitszeit verringert wird, soll durch eine entsprechende Verlängerung des Zivildienstes kompensiert werden.

Begründung Seit dem 1. Juli 2016 sind das revidierte Zivildienstgesetz und die revidierte Zivildienstverordnung in Kraft. Mit der Revision wurde als neues Einsatzgebiet die Arbeit im öffentlichen Dienst eingeführt, um dem Bedürfnis nach mehr Unterstützung und Betreuung in den Schulen nachzukommen. Dies ist vor dem Hintergrund der Fachkräfte-Initiative zu sehen und soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern.

Mit der Alterung der Gesellschaft wachsen zudem die Herausforderungen im Bereich der Pflege und der Betreuung. Der Zivildienst leistet hier einen wichtigen Beitrag.

Der Bundesrat hält in seiner Antwort auf die Interpellation 15.3516 fest, in bestimmten Einsatzbereichen, insbesondere bei der Betreuung von Kindern und der Unterstützung von Menschen im ambulanten oder privaten Bereich, bestehe heute Bedarf an Teilzeiteinsätzen. Solche Einsätze sind aber unmöglich, weil nach geltender Regelung Zivildiensteinsätze in Vollzeit zu leisten sind. Der Bundesrat sagt sehr richtig: "Mit Teilzeiteinsätzen könnten neue sinnvolle Einsätze dort geschaffen werden, wo Ressourcen fehlen."

Für Väter, aber auch für Selbstständigerwerbende in kleinen Unternehmen ist die rigide Regelung eine grosse Hürde. Die Pflicht, die Einsätze in Vollzeit zu leisten, zwingt die Väter, ihre Betreuungsaufgaben in der Familie herunterzufahren, und die Selbstständigerwerbenden, eine Vertretung zu suchen. Dies - auch der Bundesrat lässt das in seiner Antwort auf die Interpellation 15.3516 anklingen - ist oft sehr schwierig und kann zu finanziellen Einbussen führen. In der Organisation der Einsätze ist das liberale Modell des Zivildienstes beizubehalten.

Teilzeiteinsätze könnten nicht nur den Bedarf von gemeinnützigen Einrichtungen decken, sie kämen auch Männern entgegen, die familiäre Betreuungspflichten wahrnehmen und sich für den Zivildienst entscheiden.

Stellungnahme Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 12. August 2015 zur Interpellation Feri Yvonne 15.3516, "Familienverträglichkeit des Zivildienstes", in Aussicht gestellt, dass das WBF abhängig von den Ergebnissen des Berichts der Studiengruppe Dienstpflichtsystem die Einführung der Möglichkeit, den Zivildienst in Teilzeit zu leisten, weiter prüfen werde.

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2016 den Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem zur Kenntnis genommen. Dieser enthält keine konkreten Angaben zum gesellschaftlichen Bedarf nach Teilzeiteinsätzen und keine Empfehlung zu deren Einführung.

Der Bundesrat hat hingegen in seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2017 zur Interpellation Fricker 17.3238, "Gefährdung der Bestände der Armee durch den Zivildienst", betont, dass es ihm ein zentrales Anliegen ist, dass die Armeebestände gesichert sind, damit die sicherheitspolitisch geforderten Leistungen erbracht werden können. Gleichzeitig hat er festgehalten, dass der Zivildienst einer von mehreren Faktoren ist, der sich negativ auf die Alimentierung der Armeebestände auswirkt.

In Erwartung einer Analyse der langfristigen Entwicklung der Alimentierung von Armee und Zivilschutz mit qualifizierten Dienstpflichtigen und ohne einer vertieften Prüfung sowohl der Bedarfslage, als auch der Vollzugstauglichkeit für Zivildienstseinsätze in Teilzeit, erachtet der Bundesrat eine Anpassung der entsprechenden Rechtsgrundlagen, die zudem die Attraktivität des Zivildienstes erhöhen dürfte, zur Zeit als nicht angebracht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3658	n	Mo. Maire Jacques-André. Mehr Transparenz bei den Preisen von Bioprodukten			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, durch Massnahmen Anreize zu schaffen oder eine verpflichtende gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, damit Unternehmen, die "Bioprodukte" vertreiben, die Margen in diesem Handelszweig veröffentlichen.					
Begründung	Eine kürzlich in Frankreich durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass bei Grossverteilern die Marge auf "Bio"-Früchte und "Bio"-Gemüse mehr als doppelt so hoch ist wie auf Produkte aus konventionellem Anbau. In der Schweiz haben Medien und Konsumentenschutzorganisationen versucht, eine ähnliche Umfrage durchzuführen, aber sie sind an der Verweigerung der betroffenen Kreise, ihre Margen zu veröffentlichen, gescheitert. Somit weiss man nichts über die von Zwischenhändlern, die Transport, Verarbeitung und Vertrieb abwickeln, vereinnahmten Erträge, welche die Differenz zwischen den an Produzenten bezahlten und von Konsumentinnen und Konsumenten verlangten Preisen erklären würden. Während die mit "Bioprodukten" einhergehenden Vorteile allgemein bekannt sind und der Zugang der Konsumentinnen und Konsumenten zu diesen Produkten gefördert werden muss, führt das undurchsichtige Vorgehen bei der Preisgestaltung in der Bevölkerung zu Misstrauen und Unzufriedenheit. Es ist natürlich berechtigt, dass die Mehrkosten einer "Bioproduktion" gegenüber der konventionellen Produktion abgewälzt werden, aber die Konsumentinnen und Konsumenten haben das Recht, zu überprüfen, ob die Preiszuschläge den Mehrkosten entsprechen oder ob sie durch Zwischenhändler erhöht wurden.					

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Bedeutung einer hohen Markttransparenz im Schweizer Agrarmarkt bewusst. Bereits heute trifft er Massnahmen, welche die Transparenz in den Schweizer Agrarmärkten erhöhen. Diese sind in Artikel 27 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) und in der Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich (SR 942.31) verankert. Basierend auf dieser rechtlichen Grundlage werden Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch, unterstellt. Eine rechtliche Grundlage für die Erhebung von Preisen auf verschiedenen Handelsstufen im Biobereich ist somit gegeben.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages publiziert der Fachbereich Marktanalysen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) regelmässig einen Marktbericht Bio, welcher in verschiedenen Marktbereichen und auf mehreren Stufen Durchschnittspreise im Biobereich jenen im konventionellen Bereich gegenüberstellt.

Dieser Bericht erscheint monatlich. Er wird auf der BLW-Website publiziert und der Öffentlichkeit gratis zur Verfügung gestellt.

Mit den publizierten Daten wird von neutraler Stelle ein Überblick über die Marktsituation geschaffen. In diesem Bericht werden in aggregierter Form als Bruttowertschöpfung auch Margen publiziert. Dabei zeigte sich, dass Bioprodukte nicht nur in der Primärproduktion teurer sind, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette höhere Kosten verursachen (aufgrund von Warentrennung, Rückverfolgbarkeit, Kontrollen, Mitarbeiterschulung, Marketing).

Die Publikation detaillierter Unternehmensdaten würde Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen erlauben und deren Geschäftsgeheimnis tangieren. Die Publikation vertraulicher, firmenspezifischer Unternehmensdaten wie beispielsweise der Margen, die Unternehmen mit "Bioprodukten" erwirtschaften, birgt das Risiko einer wettbewerbsbeschränkenden Wirkung und ist deshalb nicht zu empfehlen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3703	n	Po. Graf Maya. Prüfung eines Pestizidverbots im Sömmerungsgebiet			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird aufgefordert, ein Verbot von Pestizideinsatz im Sömmerungsgebiet zu prüfen.					

Begründung Das Sömmerungsgebiet wird mit der Agrarpolitik 2014-2017 zu Recht massiv stärker gefördert als vorher. Als Gegenleistung kann der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide erwartet werden. Auch die meisten Leute und vor allem auch die Touristen gehen davon aus, dass im Sömmerungsgebiet keinerlei Pestizide zum Einsatz kommen, und schätzen die "unberührte Natur".

Tatsächlich ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sömmerungsgebiet heute rechtlich bereits eingeschränkt. Es dürfen einzig bestimmte Herbizide zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.

In der Praxis ist aber immer mehr zu beobachten, dass von Laien und Fachleuten regelmässig und flächig Herbizide ausgebracht werden. Die grösste Alpbesitzerin in der Schweiz (mit 42 Alpen in der Innerschweiz) gibt ihren Pächtern und Bewirtschaftern die Herbizide sogar gratis ab. Viele Weide- und Wildtiere fressen behandelte Pflanzen, weil sie offenbar mit dem Dörren einen attraktiven Geschmack entwickeln. Eine Umfrage bei mehreren Kantonen ergibt allerdings, dass die zuständigen Behörden kaum Bewilligungen erteilen.

In dieser Situation fordere ich eine klare rechtliche Regelung, wie sie auch der Tourismuskonkurrent Österreich bereits kennt, nämlich ein generelles Verbot des Einsatzes von Herbiziden im Sömmerungsgebiet. Dies schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten, entlastet Mensch, Tier und Natur und gibt ein positives Signal für den Tourismus. Der Bundesrat wird aufgefordert, ein Verbot von Pestizideinsatz im Sömmerungsgebiet zu prüfen und die entsprechenden Verordnungen zu überarbeiten.

Stellungnahme Auf Alpweiden wachsen nicht nur Futterpflanzen oder für die Artenvielfalt wertvolle Pflanzen, sondern auch Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer sowie Jakobs- und Alpenkreuzkraut.

Mit der Agrarpolitik 2014-2017 wurde die Sömmerung zwar stärker unterstützt, trotzdem werden teilweise ertragsarme Flächen weniger genutzt. Die aufkommende Verbuchung verdrängt schützenswerte Pflanzen- und Tierarten. Gewisse Problempflanzen (Alpenkreuzkraut, Germer) sind für die Nutztiere sogar giftig und müssen bekämpft werden. Eine Weidepflege ist deshalb notwendig und ausserdem für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen vorgeschrieben. Dafür sind verschiedene Methoden möglich: besseres Weidemanagement, Abschneiden (Farne, Sträucher), Abreissen (Kreuzkräuter), Ausreissen (Blacken) oder Einzelstockbehandlung mit bewilligten Herbiziden.

Die aktuellen rechtlichen Grundlagen sind klar. Sie schränken den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sömmerungsgebiet stark ein. Herbizide dürfen nur gezielt zur Einzelstockbehandlung verwendet werden. Eine Flächenbehandlung ist nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle im Rahmen eines Sanierungsplans möglich. Wartefristen müssen eingehalten werden. Ein unerlaubter Herbizideinsatz hat eine Kürzung der Direktzahlungen zur Folge.

Ein allgemeines Verbot von Herbiziden im Sömmerungsgebiet würde die Auswahl der Bekämpfungsmassnahmen reduzieren. Bei grossen Dichten an Problempflanzen wie Blacken oder Disteln wäre die Sanierung der Flächen erschwert. Das Absamen und damit die Ausbreitung von Problempflanzen könnte auf den meisten Sömmerungsflächen nur mit zusätzlicher Handarbeit verhindert werden, was aufgrund der begrenzten Arbeitsressourcen für das gesamte Sömmerungsgebiet von 465 000 Hektaren herausfordernd wäre. Im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sieht der Bundesrat kein generelles Verbot von Herbiziden im Sömmerungsgebiet vor. Er erachtet die bestehenden strengen Regelungen für deren Einsatz als genügend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3757	n	Mo. Fraktion G. Verbot des Unkrautvertilgungsmittels Glyphosat mindestens bis 2022	Glättli		-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, ein Verbot der Anwendung von Glyphosat und glyphosathaltigen Produkten mindestens bis 2022 zu erlassen.

Begründung Dieser Tage hat die französische Regierung angekündigt, den Einsatz des umstrittenen Unkrautvertilgungsmittels Glyphosat für die kommenden fünf Jahre für jeglichen Gebrauch, insbesondere in der Landwirtschaft, zu verbieten. Frankreich wehrt sich damit gegen die Absicht der EU-Kommission, die auslaufende Zulassung für Glyphosat Ende dieses Jahres um weitere zehn Jahre zu verlängern. Es hat angekündigt, dagegen zu stimmen, genauso wie unser zweites Nachbarland Italien auch.

Das Herbizid Glyphosat ist seit Jahren umstritten. Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) ist Teil der Weltgesundheitsorganisation (WHO). In der Fachzeitschrift "The Lancet" veröffentlichte die IARC am 20. März 2015 eine Neubewertung von insgesamt vier Wirkstoffen, wobei Glyphosat als "wahrscheinlich krebserregend für Menschen" klassifiziert und in die zweithöchste von fünf Kategorien gehoben wurde. Auf der anderen Seite stuft die EU-Chemieagentur Echa ein Krebsrisiko als "unwahrscheinlich" ein.

Glyphosat als Herbizid wird weltweit am meisten gespritzt und tötet jede Pflanze ab. Auch in der Schweiz ist Glyphosat der meistverkaufte Wirkstoff und findet sich in über 70 zugelassenen Herbizidprodukten. Die verkaufte Menge wird auf rund 300 Tonnen pro Jahr geschätzt. Ausgebracht wird das Herbizid im Ackerbau, in Obstanlagen, im professionellen wie privaten Gartenbau sowie auf Gleisanlagen usw. Die Substanz kam erstmals 1974 als Wirkstoff des Totalherbizids Roundup von Monsanto auf den Markt.

Leider lehnten der Bundesrat und die Mehrheit des Parlamentes bis heute alle Vorstösse für ein Verbot oder eine Sistierung der Zulassung ab. Das "Agrarland" Frankreich macht nun einen mutigen agrarökologischen Schritt vorwärts und verbietet das umstrittene Herbizid für wenigstens fünf Jahre. Damit ist Zeit gewonnen, die langfristigen Risiken für Mensch und Umwelt wissenschaftlich und unabhängig abzuklären. Die Schweiz hat kürzlich einen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) verabschiedet, dessen Ziele wenig ambitiös sind. Mit einem Moratorium der Anwendung von Glyphosat in Landwirtschaft, öffentlichen Anlagen und im Privatbereich wird der NAP griffig ergänzt, und dem Vorsorgeprinzip und der ökologischen Ausrichtung unserer Agrarpolitik wird Rechnung getragen.

Stellungnahme Seit 2015 wurde Glyphosat von zahlreichen international anerkannten Organisationen, u. a. dem JMPR (Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues), der EFSA (European Food Safety Authority) und der Echa (Europäische Chemikalienagentur), Risikoanalysen unterzogen. Diese Analysen zeigen ausnahmslos, dass Glyphosat bei einer vorschriftsgemässen Anwendung kein Risiko für den Menschen darstellt. Das Postulat der WBK-NR [15.4084](#) beauftragte den Bundesrat, eine Studie über die Auswirkungen von Glyphosat in der Schweiz vorzulegen. Der Bericht wird aktuell finalisiert. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann der Bundesrat mitteilen, dass die gemessenen Rückstände sehr gering und daher gesundheitlich unbedenklich sind. Nur bei unrealistischem Konsum von 71 Kilogramm der am stärksten kontaminierten Probe (Teigware) pro Tag müsste mit gesundheitsschädigenden Nebenwirkungen gerechnet werden.

Die Situation in Frankreich wird in der Motion nicht richtig wiedergegeben. Zum Zeitpunkt der Motionseinreichung lag kein Verbotsbeschluss vor. Die französische Regierung hat am 26. September 2017 vor der Nationalversammlung angekündigt, eine Strategie für einen Glyphosatausstieg zu prüfen, die in erster Linie die Suche nach Alternativen beinhaltet.

Glyphosat ist zurzeit erneut Gegenstand eines EU-Prüfverfahrens. Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Abklärungen durch die EFSA und die Echa und der geltenden Rechtslage schlägt die EU-Kommission vor, die Zulassung dieses Wirkstoffs um zehn Jahre zu verlängern. Die Abstimmung der Mitgliedstaaten über den Kommissions-Vorschlag muss bis Ende 2017 erfolgen.

Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel will die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent reduzieren. Dieses vom Bundesrat erklärte Ziel ist ambitioniert. Es sind zahlreiche Massnahmen zur gezielten Risikosenkung vorgesehen, namentlich beim Schutz von Gewässerorganismen. Mit dem Aktionsplan soll auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln allgemein und speziell von Herbiziden gesenkt werden. Erste Massnahmen wurden vom Bundesrat im Rahmen der Direktzahlungsverordnung genehmigt. Die Senkung und der Verzicht auf Herbizide im Zuckerrüben-, Obst- und Weinbau sollen gefördert werden.

Ein Glyphosatverbot wäre aus verschiedenen Gründen problematisch. Für zahlreiche Anwendungsbereiche - auch ausserhalb der Landwirtschaft - gibt es zurzeit als einzige Alternative die mechanische oder thermische Vernichtung. Diese Bekämpfungsmethoden erfordern mehr Energie und Arbeitsaufwand, oft Handarbeit. In anderen Fällen würde die Unkrautvernichtung mit einer Mischung verschiedener Wirkstoffe erfolgen, um die gleiche Wirkung wie mit Glyphosat zu erzielen. Zu berücksichtigen ist auch, dass Glyphosat kaum toxisch für Gewässerorganismen ist und im Grundwasser, das zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, bisher nicht detektiert wurde.

All diese Aspekte gilt es gegeneinander abzuwägen, bevor ein so einschneidender Schritt wie das Verbot dieses Wirkstoffs beschlossen wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3795	n	Po. Béglé. Förderung des digitalen Outsourcings zur effizienten Bekämpfung der Armut auf der Welt und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert aufzuzeigen, wie das digitale Outsourcing in Länder mit einem tiefen Lohnniveau zur Bekämpfung der Armut durch die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert werden kann. Wenn Menschen in die Lage kommen, ihren Lebensstandard aus eigenen Kräften zu heben, ist dies wirksamer, als wenn sie von der Wohltätigkeit anderer abhängen. Diese neue Möglichkeit des Outsourcings ermöglicht es auch Schweizer Unternehmen, ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und ihre Wirtschaftlichkeit zu steigern.

Es wird vor allem um das Outsourcing von einfachen, teilweise repetitiven Aufgaben gehen, die nicht automatisiert werden können und für deren Erledigung eine kurze Ausbildung genügt.

Dass so beschäftigte Personen rasch der Armut entfliehen können, ist das eine Ziel. Darüber hinaus werden Wegweiser gesetzt für die Schaffung eines digitalen Ökosystems vor Ort, das die Professionalisierung von Dienstleistungen begünstigen könnte.

Die Schwerpunktländer sollten bestimmt werden; da die Arbeitslosigkeit junge Menschen von dort zur Auswanderung drängt und weil dort Französisch oder Englisch gesprochen wird, kämen Staaten wie Eritrea oder Staaten aus Subsahara-Afrika oder in Südostasien infrage.

Es sei noch festgehalten, dass Telearbeit es erlaubt, dass die am meisten Benachteiligten von der Globalisierung profitieren.

Begründung Das digitale Outsourcing führt nicht zu einer Ausbeutung der Ärmsten. Sie erhalten eine Ausbildung, und dies erlaubt es ihnen, ihre Würde zurückzugewinnen und einen bescheidenen Wohlstand zu erarbeiten, da ihre Entlohnung über dem lokalen Durchschnitt liegt.

Das digitale Outsourcing ist sehr wirksam. Von allen bestehenden Ansätzen, armen Staaten zu helfen, erzielt keiner in so kurzer Zeit derartige Resultate; nicht einmal die Vergabe von Mikrokrediten oder die Förderung der Bildung kann hier mithalten.

Auf jeden werktätigen Erwachsenen kommt im Schnitt eine fünfköpfige Familie, die von der geleisteten Arbeit profitiert. Bewerberinnen und Bewerber für einen solchen Job erhalten nach einer kurzen Einschulung in die Informatik einen Tageslohn von zwei bis acht, teilweise sogar 16 US-Dollar, der laut der gemeinnützigen Organisation Sama Source deutlich über dem landesüblichen Durchschnittslohn liegt.

Unternehmen wie Trip Advisor, Getty Image, Microsoft oder Google betreiben bereits digitales Outsourcing, beispielsweise, um Bücher zu scannen oder um zu überprüfen, ob die aufgeladenen Bilder tatsächlich zum beschriebenen Ort passen.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Anliegen des Postulates betreffend die Bekämpfung der Armut in einkommensschwachen Ländern und die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Aus ordnungs- und wettbewerbspolitischer Sicht ist eine aktive Förderung der Auslagerung bestimmter Tätigkeiten nicht angezeigt und widerspricht dem Ziel des Bundes, langfristig die Arbeitsplätze und den Wohlstand in unserem Land zu sichern. Vielmehr setzt sich die Schweiz in ihrer Innen- und Aussenwirtschaftspolitik für günstige Rahmenbedingungen ein, beispielsweise durch den Abbau von Handelshemmnissen oder die Verminderung der administrativen Belastung von Unternehmen. Dies erlaubt es in- und ausländischen Unternehmen, ihre Produktion in jenem Land anzusiedeln, wo die höchste Wertschöpfung erzielt werden kann.

Desgleichen zielen die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen der internationalen Zusammenarbeit (IZA) der Schweiz darauf ab, die Rahmenbedingungen für Investitionen und die Entwicklung des Privatsektors in den Partnerländern der Schweiz zu verbessern. Der Privatsektor schafft weltweit 90 Prozent aller Arbeitsplätze und trägt massgeblich zur Armutsreduktion bei. So stellt der Startup-Fund des Staatssekretariates für Wirtschaft Jungunternehmern mit Sitz in der Schweiz Darlehen zur Verfügung. Diese Darlehen unterstützen Schweizer Investitionsvorhaben in der Anfangsphase in ausgewählten Partnerländern der Schweizer IZA. Damit fördert die IZA die hiesige Wirtschaft, erschliesst neue Märkte, schafft Arbeitsplätze und fördert die Entwicklung von Fachkompetenzen. Die Projekte müssen wirtschaftlich lebensfähig sein und anerkannten Umwelt- und Sozialstandards entsprechen. Kurz: eine Win-win-Lösung für die Schweizer Wirtschaft und unsere IZA-Partnerländer.

Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) setzt in ihren Projekten für Arbeit und Einkommen bereits heute auf den Informations- und Kommunikationssektor, wo dies im lokalen Kontext den Zielen der Schweizer IZA dient. In Albanien und Kosovo beispielsweise hat die Deza in diesem Sektor ein Potenzial für die Anstellung von jungen Menschen, Frauen und Minderheiten identifiziert. Die besagten Projekte umfassen oft auch eine Berufsbildungskomponente.

Die Digitalisierung gewinnt auch in der IZA zunehmend an Bedeutung. Im Rahmen der nächsten Botschaft zur IZA wird geprüft, wie die Digitalisierung noch gezielter zur Förderung des Privatsektors und zur Bekämpfung der Armut genutzt werden kann. Eine aktive Förderung der Verlagerung von Tätigkeiten aus der Schweiz in Partnerländer ist jedoch nicht Teil der IZA.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3809	n	Mo. Reynard. Gesundheit am Arbeitsplatz. Es ist an der Zeit, gegen Mobbing vorzugehen			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf für eine Gesetzesänderung vorzulegen, um das Problem Mobbing zu regeln. Insbesondere ist eine Legaldefinition von Mobbing (oder von psychologischer Belästigung am Arbeitsplatz) vorzusehen.					
Begründung	Mobbing ist eine Form der Verletzung der persönlichen Integrität. Dass es Mobbing gibt, ist unbestritten. Viele Länder haben dieses Verhalten, das auch psychologische Belästigung genannt wird, in ihren Gesetzen präzise definiert, so namentlich Frankreich, Belgien, Kanada und Schweden, und Luxemburg prüft derzeit, ob es Mobbing am Arbeitsplatz unter Strafe stellen soll. Gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), das eine Präventionsbroschüre zu diesem Thema veröffentlicht hat, gibt es fünf Formen von Mobbinghandlungen: Angriffe auf die Möglichkeit, sich mitzuteilen, Angriffe auf die sozialen Beziehungen, Angriffe auf das soziale Ansehen, Angriffe auf die Qualität der Berufs- und Lebenssituation und Angriffe auf die Gesundheit. Es lässt sich eine klare Tendenz feststellen: Mobbing nimmt seit mehreren Jahren zu. Dies verursacht hohe Kosten (gemäss Studien zwischen 4 und 10 Milliarden Franken pro Jahr). Trotzdem wird Mobbing im schweizerischen Recht gesetzlich nicht definiert. Das hat Folgen. Eine gesetzliche Regelung des Problems Mobbing würde eine Klärung dessen ermöglichen, was als Fehlverhalten gilt, sowie eine wirkliche Präventionspolitik umfassen. Zudem wäre es für Opfer einfacher, das gegen sie gerichtete Verhalten anzuzeigen, bei gleichzeitig grösserer Rechtssicherheit. Es ist an der Zeit, Klarheit zu schaffen. Denn Mobbing hat schwerwiegende Folgen und beeinträchtigt die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.					

Stellungnahme Das Arbeitsgesetz regelt, dass der Arbeitgeber zum Schutz der persönlichen Integrität - worunter auch der Schutz vor Mobbing fällt - alle Massnahmen zu treffen hat, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen angemessen sind (Art. 6 Abs. 1 ArG). Die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz präzisiert weiter, dass Massnahmen zu treffen sind, um den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit zu wahren und zu verbessern (Art. 2 Abs. 1 ArGV 3).

Wenn in anderen Ländern der Tatbestand Mobbing unter "psychische Belästigung" fällt, geht die Schweizer Rechtsordnung in der ArGV 3 umgekehrt von der "Wahrung der physischen und psychischen Gesundheit" aus. Beide Regelungen bezwecken die Vermeidung von Mobbing und bedürfen auf der Stufe von Verwaltungsverordnungen oder in Broschüren präzisierender Erläuterungen, insbesondere auch, weil es keine einheitliche international anerkannte Definition von Mobbing gibt. Das Seco ist dieser Aufgabe nachgekommen und hat - wie der Motionär darlegt - in seiner Broschüre "Mobbing und andere Belästigungen" fünf Formen von Mobbinghandlungen beschrieben und das Thema Mobbing auch in seinen Wegleitungen aufgenommen.

Die erwähnte Broschüre wird von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern rege gelesen, und selbst das Bundesgericht hat eine dieser Wegleitungen des Seco zum Thema in einem seiner Entscheide zitiert und als gesetzeskonform erachtet (BGE 2C_462/2011 vom 9. Mai 2012).

Ferner hat sich das Seco der Problematik vertieft angenommen. So führt es in Zusammenarbeit mit den kantonalen Arbeitsinspektoraten und mit Unterstützung der Sozialpartner seit 2014 den Vollzugsschwerpunkt "Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz" durch. Dabei werden die Betriebe unter anderem für den richtigen Umgang mit Mobbing sensibilisiert.

Auch im Obligationenrecht (OR) ist das Thema Mobbing nicht explizit definiert. Gemäss Artikel 328 Absatz 1 OR hat der Arbeitgeber - analog Arbeitsgesetz - die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen. Widrigenfalls kann der Arbeitnehmer sich an ein Zivilgericht wenden. Das Bundesgericht hat in einem seiner Entscheide in Anwendung dieses Artikels Mobbing wie folgt definiert: Le mobbing "se définit comme un enchaînement de propos et/ou d'agissements hostiles, répétés fréquemment pendant une période assez longue, par lesquels un ou plusieurs individus cherchent à isoler, à marginaliser, voire à exclure une personne sur son lieu de travail" (vgl. BGE 4A_439/2016 vom 5. Dezember 2016, Erw. 5.2). Diese Definition enthält immer noch unbestimmte Rechtsbegriffe, hilft aber, im Einzelfall den Tatbestand einzuordnen. Ebenso wenig erwähnt das Strafgesetzbuch (StGB) den Begriff Mobbing explizit. Es können jedoch verschiedene Tatbestände des StGB, wie namentlich üble Nachrede (Art. 173), Verleumdung (Art. 174), Beschimpfung (Art. 177), Drohung (Art. 180), Nötigung (Art. 181) oder sexuelle Belästigung (Art. 198), in einem Mobbingfall erfüllt sein, sodass das Mobbingopfer auch eine Anzeige erstatten kann.

Mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen, den Wegleitungen und Broschüren des Seco sind ausreichend Grundlagen zur Prävention von Mobbing und zum Umgang mit Mobbing vorhanden. Eine Gesetzesanpassung erachtet der Bundesrat deshalb als nicht notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3813	n	Mo. Marchand. In allen Berufen die Validierung von Bildungsleistungen fördern			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Implementierung der Validierung von Bildungsleistungen in allen Berufen zu beschleunigen. Die Validierung von Bildungsleistungen ermöglicht es Berufsleuten, gestützt auf Artikel 31 der Berufsbildungsverordnung einen formalen Berufsabschluss zu erlangen. Gegenwärtig steht ein solches Verfahren nur in einer sehr kleinen Zahl von Berufen zur Verfügung. Eine Validierung von Bildungsleistungen in allen Berufen passt ins Bild neuerer Entwicklungen in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt.

Begründung Die beschleunigten Veränderungen in unserer Gesellschaft verändern auch den Arbeitsmarkt. Der Mangel an Fachkräften, der ausgetrocknete Markt in bestimmten Branchen (Mint-Fächer), der starke Anstieg an beruflichen Umorientierungen, die Arbeitslosigkeit oder auch die Vielfalt an beruflichen Werdegängen und an Bildungsgängen - dies alles macht die Qualifikation der Erwachsenen zum zentralen Thema.

Doch bleibt die Qualifizierung der Erwachsenen ein hindernisreicher Weg. Das System der formalen sogenannten Grundbildung ist nicht auf die Bedürfnisse und die Verhältnisse der berufstätigen Erwachsenen zugeschnitten. Es fehlt an Flexibilität, an angemessenen didaktischen Konzepten und an Rahmenbedingungen, die den Bedürfnissen berufstätiger Erwachsener Rechnung tragen. Zeitmangel und finanzielle Schwierigkeiten stellen sie oft vor grosse Probleme.

Eine mögliche und bewährte Lösung ist die Validierung von Bildungsleistungen. Diese Option, auf Erwachsene mit Berufserfahrung zugeschnitten, erlaubt es diesen, einen anerkannten Berufsabschluss (eidgenössisches Berufsattest, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) zu erlangen, auf der Basis einer Analyse ihrer bisherigen Berufslaufbahn und einer formellen Bewertung ihrer erlangten Kompetenzen. Verlangt ist eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, wovon zwei bis drei Jahre im angestrebten Beruf. Diese Lösung kommt nicht nur den gestandenen Berufsleuten zugute, die damit ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt erhöhen können, sondern ist auch für die öffentliche Hand bedeutend günstiger (einmalige Investition von 8000 Franken). Bis anhin gibt es diese Möglichkeit jedoch nur für eine kleine Zahl von Berufen, und zudem stellt man grosse Unterschiede zwischen den Kantonen fest. Gegenwärtig verfügen 21 Berufe über ein Qualifikationsprofil und Anforderungskriterien; nur 14 davon praktizieren effektiv die Validierung von Bildungsleistungen. Der Bundesrat könnte die Berufsaussichten sehr vieler Berufsleute verbessern, den Bestand an ausgewiesenen Fachkräften für die Wirtschaft vergrössern und damit auch die Sozialkosten des Staates reduzieren. Die Validierung von Bildungsleistungen in sämtlichen Berufen ist heute eine Notwendigkeit; es gilt, sie so rasch wie möglich zu verwirklichen.

Stellungnahme Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass der Berufsabschluss für Erwachsene ein wichtiges Instrument in der Bekämpfung des Fachkräftemangels ist. Um die Abschlussquote von Erwachsenen ohne arbeitsmarktrelevanten Abschluss in der beruflichen Grundbildung (EBA/EFZ) zu erhöhen, entwickeln die Verbundpartner der Berufsbildung erwachsenengerechte Bildungsangebote, klären Fragen der Finanzierung und informieren über die Qualifizierungsmöglichkeiten für Erwachsene.

Für eine Auswahl von beruflichen Grundbildungen bietet das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen gemäss Artikel 33 des Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR 412.10) Erwachsenen mit einschlägiger Berufserfahrung einen adäquaten Weg zu einem Berufsabschluss. Weiter haben Erwachsene gemäss Artikel 9 BBG die Möglichkeit, in allen beruflichen Grundbildungen individuelle Bildungsleistungen anrechnen zu lassen. Dies kann in der formalen Bildung zu einer Dispensation vom Unterrichtsbesuch, von schulischen Prüfungsteilen oder zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer führen.

Ob ein Berufsabschluss durch das Validierungsverfahren erworben werden kann, bestimmen die Trägerschaften der betreffenden beruflichen Grundbildungen. Das Validierungsverfahren ist insbesondere in grossen Berufen und in denjenigen Branchen etabliert, in denen viele Angestellte ohne Berufsabschluss oder Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger arbeiten. Für den Aufbau eines Validierungsverfahrens erstellt die Trägerschaft die entsprechenden Regelungen und Ausführungsbestimmungen und stellt die Expertinnen und Experten, die die eingereichten Validierungsdossiers beurteilen. In 21 beruflichen Grundbildungen hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation die Grundlagen für die Validierung von Bildungsleistungen anerkannt.

Die Kantone sind für die Umsetzung der Validierungsverfahren zuständig. Um ein effizientes Angebot sicherzustellen und auch bei geringen Abschlusszahlen ein qualitativ hochstehendes, professionelles Verfahren zu gewährleisten, sprechen sich die Kantone dabei ab und bieten ihre Validierungsverfahren überkantonale an. Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Validierung ihrer Bildungsleistungen interessiert sind, können die vorhandenen Validierungsangebote kantonsgrößen überschreitend nutzen.

Die Verteilung von Kompetenzen und Aufgaben unter den Verbundpartnern in Bezug auf die Validierung von Bildungsleistungen ist klar. Der Bund sensibilisiert Trägerschaften und Kantone regelmässig, um das Angebot zu erhöhen. Ausserdem zielen die laufenden Arbeiten im Rahmen des Projekts "Berufsabschluss für Erwachsene" darauf ab, die Möglichkeiten für Validierungsverfahren zu optimieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
